

# Umsetzung der BMELV-Leitlinien auf Tierbörsen 2010



**Eine Stellungnahme der Veranstalter der Terraristika zu dem von Pro Wildlife und dem Deutschen Tierschutzbund herausgegebenen Papier „Missstände auf Tierbörsen 2010. Mangelhafte Umsetzung BMELV-Tierbörsen-Leitlinien – eine Bestandsaufnahme“**

# Inhalt

<b>1. Zusammenfassung</b>	<b>2</b>
<b>2. Einleitung</b>	<b>5</b>
2.1 Das Papier der Tierbörsengegner	5
2.2 Die Terraristika in Hamm	5
- Begutachtungen der Terraristika	7
<b>3. Gesetzliche Grundlagen</b>	<b>8</b>
3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Leitlinien	8
3.2 Gewerbliche Anbieter	9
3.3 Börsenordnung	9
3.4 Beschränkung der Genehmigung auf eine Tierklasse	10
<b>4. Die angeblichen „anhaltenden Missstände“ auf Tierbörsen</b>	<b>11</b>
4.1 Art der Tierbörse	11
4.2 Herumreichen von Tieren	11
4.3 Herumtragen erworbener Tiere	12
4.4 Für Börsen ungeeignete Tiere	12
4.4.1 Wildfänge	12
4.4.2 Ungeeignete Tiergruppen	13
4.5 Kranke und gestresste Tiere sowie Qualzuchten	14
4.6 Gefährliche Tiere	15
4.7 Ausbruchssicherheit, Hineingreifen und Entnahme	17
4.8 Aufstellen unterhalb der Tischhöhe	17
4.9 Fehlende Abschränkungen	18
4.10 Stapeln von Behältnissen	18
4.11 Unzureichende oder falsche Beschriftung	19
4.12 Lebende Futtertiere	19
4.13 Einsehbarkeit von Behältern	20
4.14 Fehlende Rückzugsmöglichkeiten	20
4.15 Mangelhafte Strukturierung der Behältnisse	21
4.16 Unzureichendes (Mikro-)Klima	21
4.17 Anbieten in Einzel-/Gruppenhaltung	22
4.18 Ungenügende Größe der Behältnisse	22
4.19 Unterbringung aquatiler Arten	23
4.20 Fehlende Versorgung mit Futter und Wasser	23
4.21 Umgang mit Wirbellosen	23
4.22 Probleme durch gewerbsmäßige Händler	24
4.23 Sonderangebote, Schnäppchen, Tombolas	25
4.24 Engagement und Sachkunde von Amtstierärzten	25
4.25 Kooperationsbereitschaft von Veranstaltern	25
4.26 Mangelnde Sorgfalt und Sachkunde bei den Käufern	25
<b>5 Angebliche Missstände auf Tierbörsen im Detail – die Kompetenz der Tierbörsengegner</b>	<b>26</b>
5.1 Fotos von anderen Börsen	27
5.2 Fotos von der Terraristika	29
<b>6 Literatur</b>	<b>36</b>
<b>7 Impressum</b>	<b>36</b>

# 1. Zusammenfassung

Terraristikbörsen dienen in erster Linie dem Austausch privater Halter von Reptilien, Amphibien und terraristisch relevanten Wirbellosen und Kleinsäugetern. Hier können Terrarianer ihre Nachzuchten anbieten, Tiere tauschen oder veräußern, sich mit Gleichgesinnten treffen und sich einen Überblick über die Entwicklung des Hobbys verschaffen.

Die Terraristika in Hamm, die derzeit viermal jährlich stattfindet, ist die größte Terraristikbörse in Deutschland. Sie wird dominiert von rund 80 % Privatanbietern. Die gewerblichen Anbieter sind überwiegend entweder Zubehörhändler (Literatur, Pflanzen, Technik etc.) oder Züchter, die so erfolgreich sind, dass sie aus steuerlichen und wirtschaftlichen Gründen ein Gewerbe angemeldet haben. Das Tierangebot auf der Terraristika, die ohnehin aus Zuchten stammenden Futtertiere ausgenommen, besteht zu 90 % aus Nachzuchten. Die Terraristika entspricht damit in besonderer Weise den in den BMELV-Tierbörsen-Leitlinien bzw. den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (AVV) zur Durchführung des Tierschutzgesetzes angegebenen Charakteristika einer Tierbörse.

Die Terraristika als größte Veranstaltung ihrer Art wird intensiv sowohl von den zuständigen Behörden als auch von den Fachverbänden sowie vor allem natürlich von den naturgemäß kritischen Tierhaltern selbst sowie der Fachpresse begutachtet. Von diesen für die Terraristika relevanten Beobachtern werden keine nennenswerten Vorwürfe erhoben, im Gegenteil: der Terraristika wird regelmäßig eine Vorbildfunktion und reibungslose, tiergerechte Durchführung attestiert.

Die Organisationen Pro Wildlife und Deutscher Tierschutzbund – im Folgenden kurz „Tierbörsengegner“ genannt – haben ein Papier „Missstände auf Tierbörsen“ – im Folgenden kurz „Papier“ genannt – herausgegeben, in dem sie eine „Bestandsaufnahme“ vor allem bezüglich der Umsetzung der BMELV-Tierbörsen-Leitlinien vornehmen wollen.

Die darin erhobenen Vorwürfe gegen die Terraristika sind haltlos. Sie beruhen entweder auf anderen Wunschvorstellungen vom Wesen einer Tierbörse (die beide Verbände generell ablehnen) oder auf Unkenntnis der Autoren, nicht aber auf realen Verstößen gegen Tierschutzgesetz samt AVV. Es sind nur unwesentliche Abweichungen von Einzelfällen gegenüber den BMELV-Tierbörsen-Leitlinien festzustellen.

Natürlich ist es bei einer Veranstaltung der Größenordnung wie der Terraristika nicht zu verhindern, dass einzelne Verstöße gegen Richtlinien vorkommen oder Einzelpersonen Fehlverhalten zeigen. Das ist bei jeder vergleichbaren Veranstaltung jedweder Ausrichtung so. Niemand verlangt das Verbot von Fußballspielen, obschon sich ein Teil der Besucher durchaus nicht immer regelkonform verhält.

Bei der Terraristika sorgt ein gut organisiertes Team an Ordnungskräften, eigenen Veterinärmedizi-

nern sowie der Sachverstand des überwiegenden Teils der Besucher und der auf der Veranstaltung vertretenen Fachverbände und -journalisten aber dafür, dass einzelne Fehler schnell korrigiert werden, bei Bedarf auch mit entsprechenden Sanktionen gegen die Verursacher. Es besteht nur sehr selten die Notwendigkeit für solche Maßnahmen.

Die wichtigsten Richtigstellungen zu den von Pro Wildlife und Deutschem Tierschutzbund in ihrer Zusammenfassung erhobenen neun Haupt-Beschuldigungen im zusammenfassenden Überblick (detailliert begründen wir unsere Haltung in dieser Stellungnahme an den konkreten Vorwürfen der beiden Verbände):

**1. Zu kleine, ungeeignete Verkaufsbehältnisse** kommen praktisch nicht vor. Die Fotos in der Dokumentation „Missstände auf Tierbörsen“ zeigen dies eindrucksvoll – entgegen den Angaben der Tierschutzverbände zeigen sie fast ausschließlich angemessene Verkaufsbehältnisse, vor allem auf der Terraristika. Entsprechen in der Börsenpraxis die Verkaufsbehältnisse in Einzelfällen tatsächlich einmal nicht den Anforderungen, schreiten die Ordnungskräfte, Tierärzte und Veranstalter der Börse unverzüglich und konsequent ein.

**2. Fehlendes Futter oder Wasser** ist bei Terraristikbörsen kein relevanter Vorwurf. Die Fütterung und in der Regel auch Wasserversorgung von Terrarientieren auf Börsen ist in den meisten Fällen nicht fachgerecht, kann sogar gefährlich für die Tiere sein. (Ausnahmen gelten natürlich für wasserlebende oder besonders feuchtigkeitsliebende Arten sowie Futtertiere, diese Ausnahmen werden auf der Börse strikt beachtet.)

**3. Das Anbieten verletzter oder eindeutig leidender Tiere** kommt nicht vor. Hier greifen die von den Veranstaltern engagierten Tierärzte und Ordner unverzüglich ein, ganz abgesehen vom fachlich gebildeten großen Teil des Publikums. Entsprechend zeigen die Fotos in dem Papier der Tierbörsengegner eben genau keine verletzten oder leidenden Tiere. Hier fehlt den Autoren des Papiers offenkundig selbst grundlegende Fachkenntnis, was zu teils grotesken Fehlurteilen führt wie die Qualifikation eines sich normal häutenden Chamäleons als krank. **Qualzuchten** gibt es in der Terraristik überhaupt nicht, dies ist ausschließlich ein Problem anderer Tierhaltergruppen.

**4. Anfassen und Herumreichen von Tieren** ist bei konkreter Kaufabsicht nach den BMELV-Tierbörsen-Leitlinien erlaubt. Ein Leiden der Tiere ist hierbei bei Reptilien, Amphibien und Wirbellosen ohnehin nicht anzunehmen. (Bei wenigen Ausnahmen tatsächlich stressempfindlicher Tiere, die natürlich entsprechend berücksichtigt werden, schon aus Eigeninteresse von Käufer und Verkäufer.) Eine **Präsentation in offenen und ungesicherten Behältnissen** findet nur in Ausnahmefällen statt.

**5. Lange An- und Abtransporte** sind natürlich nicht auszuschließen und gehören zum Wesen einer Tierbörse. Dies ist speziell Reptilien, Amphibien und Wirbellosen mit ihren besonderen physiologischen Voraussetzungen („wechselwarm“) auch bedenkenlos zuzumuten und hat bei fachgerechter Durchführung keine negativen Auswirkungen auf ihr Befinden und ihre Gesundheit. Bei niedrigen Temperaturen und ggf. wenig Licht schalten Reptilien ihren Stoffwechsel herunter, sodass Transporte – natürlich unter Berücksichtigung der grundlegenden Temperaturansprüche – vergleichsweise unkompliziert und wenig belastend für die Tiere sind. Anderenfalls wären die Halter auch kaum so begeistert von Terraristikbörsen.

**6. Die Beschriftung der Behältnisse** ist auch in den eigenen Börsenrichtlinien zwingend und detailliert vorgeschrieben und wird überwacht. Nennenswerte Missstände konnten auch auf den zahlreichen Fotos im Papier der Tierbörsengegner nicht gezeigt werden. Im Vergleich zu den teils krassen Fehlbetextungen der Fotos darin nehmen sich die kritisierten Mängel bei der Beschriftung auf den Börsen jedenfalls als recht harmlos aus. Eine von den beiden Verbänden behauptete „**mangelhafte bis gänzlich fehlende Verkaufsberatung**“ ist eine pure Unterstellung und durch nichts zu belegen. Die Fachliteratur rät sogar überwiegend wegen des direkten Kontakts von Käufer zu Vorbesitzer/Züchter ausdrücklich zum Kauf von Tieren auf Börsen gegenüber dem Zoohandel/Internet. Eine Verkaufsberatung ist in vielen Fällen gar nicht erforderlich, denn zahlreiche Besucher der Terraristika sind selbst Fachleute oder erfahrene Terrarianer und bedürfen keiner Beratung.

**7. Einen „hohen Anteil von Wildfängen“** gibt es nicht, er liegt bei der Terraristika bei unter 10 % der angebotenen Terrarientiere. Abgesehen davon ist der Verkauf von Wildfängen keineswegs verboten, sondern sogar sinnvoller Teil des Hobbys (z. B. Zusammenstellung von Zuchtgruppen, Bestandsänderungen, neue Arten). Es werden schließlich legal Wildfänge verschiedener Arten nach Deutschland importiert. Daher ist es sinnvoll, dass auch der private Austausch dieser Tiere auf Börsen möglich ist. Ein **generell zu breites Artenspektrum** ist ein ideologischer Vorbehalt der Tierbörsengegner. An keiner Stelle der Richtlinien und gesetzlichen Grundlagen ist eine Einschränkung des Artenspektrums (natürlich innerhalb der in der Genehmigung anzugebenden Großgruppen) gefordert. Im Gegenteil: ein großes Artenspektrum macht gerade auch den wissenschaftlichen wie artenschutzrechtlichen Wert und den Reiz des Hobbys aus.

**8. Spontankäufe** werden auf einer Börse nicht stärker provoziert als in jedem Zoogeschäft oder im Internet. Dies ist kein Problem der Veranstaltung, sondern eines der Verantwortung der Käufer. So weit reicht die Regulierungsmöglichkeit gegenüber dem Einzelnen dann doch nicht. Im Übrigen ist gegen Spontankäufe nichts einzuwenden, sofern der Käufer über das entsprechende Wissen und die entsprechenden

Haltungsmöglichkeiten verfügt. Dies ist bei Terraristikbörsenbesuchern sicher in überdurchschnittlicher Weise anzunehmen. **Sonderpreise oder Mengenrabatte** gehören zu den Grundzügen unseres Wirtschaftswesens, auch bei privaten Verkäufen. Die Kritik daran ist absurd.

**9. Einen „hohen Anteil gewerblicher Händler“** gibt es nicht. Bei der Terraristika liegt er bei ca. 20 %, zum größten Teil handelt es sich dabei um Zubehör-Anbieter (Literatur, Pflanzen, Technik) oder um Züchter, die aufgrund ihrer Erfolge ein Gewerbe angemeldet haben und entsprechend Nachzuchten anbieten.

Zu den von den Tierbörsengegnern erhobenen **Forderungen** nehmen wir wie folgt Stellung:

**1.** Die vorliegenden Leitlinien und Verordnungen sind ausreichend.

**2.** Der Verkauf von Wildfängen muss erlaubt bleiben. Solange Wildfänge importiert werden, müssen Privathalter auch die Möglichkeit haben, diese untereinander zu tauschen und zu verkaufen. Erst recht gilt dies für Farmzuchten oder Tiere aus Ranching-Projekten; hierbei handelt es sich um Nachzuchten bzw. Aufzuchten aus dem Herkunftsland, was bei fachgemäßer Durchführung schon im Sinne des Artenschutzes und einer nachhaltigen Wirtschaft im Herkunftsland unbedingt unterstützenswert ist. Beim Import von Farmzuchten handelt es sich teilweise um den Grundpfeiler verschiedener Artenschutzprojekte!

**3.** Kranke, gestresste oder verhaltensauffällige Tiere kommen schon jetzt gar nicht erst in den Verkauf oder werden, falls dies im Einzelfall doch vorkommen sollte, umgehend daraus entfernt. Dies liegt ganz selbstredend auch im Interesse von Veranstaltern und Besuchern.

**4.** Die Forderung, Tiere dürften nur „maximal einmal pro Monat auf Tierbörsen oder -märkten angeboten werden“ ist erstens realitätsfremd, da es überhaupt keine diesbezüglichen Kontrollmöglichkeiten gibt, und zweitens fachlich unsinnig, da ein Angebot auf Börsen bei fachgerechter Durchführung für die Tiere unproblematisch ist und keine wesentliche Belastung darstellt. Gerade im Fall von Nachzuchten aber ist der Wunsch des Züchters, die Tiere auch tatsächlich in überschaubarem Zeitraum abgeben zu können, unbedingt zu respektieren.

**5.** Tierbörsen im Freien kommen in der Terraristik nicht vor.

**6.** Eine Eingrenzung des Artenspektrums über die ohnehin bei der behördlichen Genehmigung bereits erteilte Spezifikation hinaus ist nicht erforderlich.

**7.** Die Forderung, die Verkaufsbehältnisse sollten den Anforderungen an jene im Zoohandel entsprechen, ist fachlich unhaltbar. Im Zoohandel muss ein Tier auch längere Zeit in seinem Behälter leben können, auf Börsen nur sehr kurzzeitig. Entsprechend sind die Vorschriften für den Zoohandel auf langfristige Haltung z. T. über Monate ausgelegt, auf Börsen nur für die Unterbringung an einem Tag.

8. Der Ausschluss von Anbietern, die sich Zuwiderhandlungen zu Schulden kommen lassen, wird vom Veranstalter je nach Einzelfall geregelt.

9. Auch für Tierbörsen gelten die allgemeinen Regeln eines freien Wirtschaftslebens. Vorschriften zu einem „regionalen Charakter“ und einem Ausschluss internationaler oder „überregionaler“ Anbieter sind damit nicht zu vereinbaren. Der Ausschluss gewerblicher Händler ist schon deshalb abzulehnen, weil diese überwiegend Zubehör und Literatur anbieten oder besonders erfolgreiche Züchter sind, die also den eigentlichen Anforderungen an ihre Tierhaltung in besonderer Weise entsprechen.

10. Das erlaubte Artenspektrum wird durch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen am Börsenstandort festgelegt, Sonderregelungen für Börsen sind abzulehnen. Eine Definition von Arten mit „besonders hohen Haltungsansprüchen“, als „Klima- oder Nahrungsspezialisten“ ist gar nicht möglich, wäre willkürlich und ist fachlich in keiner Weise geboten. Insbesondere sind folgende Arten nicht als für den Verkauf auf Börsen ungeeignet einzustufen: Wasseragamen, Basilisken, Warane. Bei allen drei Gruppen handelt es sich um häufig gehaltene, regelmäßig gezüchtete Reptilien, die hervorragend für die Terraristik geeignet sind und deren Erwerb auf Börsen in der Fachliteratur ausdrücklich empfohlen wird. Gegen das Angebot potenziell gefährlicher Tiere spricht nichts bei Einhaltung des Landesrechts sowie Erfüllung der Sicherheitsauflagen. Auch diese Arten werden legal und zahlreich gehalten und nachgezüchtet, ein Austausch muss entsprechend möglich sein. Auf Tierbörsen ist es trotz Tausender gehandelter Tiere und Zehntausender Besucher noch nie zu einem Zwischenfall gekommen. Hier besteht kein Handlungsbedarf.

11. Die Kontrollen durch tierärztliches und Aufsichtspersonal ist bereits jetzt in den Auflagen geregelt, es kommt zu keinen Problemen. Es besteht kein Handlungsbedarf. Eine Kontrolle des An- und Abtransportes ist unter den Bedingungen eines demokratischen Rechtsstaates schlicht nicht möglich.

**Es ist ganz offensichtlich, dass die Forderungen von Pro Wildlife und Deutschem Tierschutzbund nicht aus Tierschutzgründen geboten sind, sondern ausschließlich darauf abzielen, die Durchführung von Tierbörsen durch wirklichkeitsfremde, letztlich undurchführbare Auflagen unmöglich zu machen. Auf diese Weise soll das eigentliche, aber nicht durchsetzbare Ziel dieser Verbände, nämlich Tierbörsen ganz zu verbieten, indirekt doch noch realisiert werden. Eine solche Instrumentalisierung des Tierschutzgedankens für ideologische Ziele ist scharf zurückzuweisen.**

## 2. Einleitung

### 2.1 Das Papier der Tierbörsengegner

Pro Wildlife und der Deutsche Tierschutzbund geben ein Papier mit dem Titel „Misstände auf Tierbörsen 2010 – Mangelhafte Umsetzung der BMELV-Tierbörsen-Leitlinien – eine Bestandsaufnahme“ heraus.

In diesem Papier werden die persönlichen Eindrücke von laut Impressum insgesamt drei Autoren wiedergegeben, die diese beim Besuch von 32 Tierbörsen im Jahr 2010 gewonnen hatten. Dabei meinen die Autoren, massive Misstände auf fast allen besuchten Veranstaltungen festgestellt zu haben, die sie auf 282 Fotos zu belegen glauben.

Die Autoren fordern bevorzugt ein Verbot von Tierbörsen, mindestens aber eine deutliche Verschärfung sowohl der Richtlinien als auch der Durchsetzung und Kontrollen.

Besonders scharf herausgehoben und kritisiert wird die Terraristikbörse Terraristika als größte Veranstaltung ihrer Art, die derzeit viermal im Jahr in den Zentrallenhallen in Hamm stattfindet.

Die Veranstalter der Terraristika möchten mit der hier vorliegenden Stellungnahme auf die Vorwürfe antworten und klarstellen, dass diese Börse, die intensiv sowohl von amtlicher wie auch fachlicher Seite kontrolliert und beobachtet wird, weder gegen das Tierschutzgesetz verstößt noch gegen die BMELV-Tierbörsen-Leitlinien, erst recht nicht gegen fachliche Anforderungen an eine Terraristikbörse.

Vielmehr betonen sie, dass die Terraristika nach übereinstimmender Meinung maßgeblicher Fachleute, Tierärzte, Wissenschaftler und Fachjournalisten als vorbildliche Veranstaltung und Vorreiter für tierschutzgerechte Tierbörsen anzusehen ist.

Die von den Tierbörsengegnern vorgebrachten Vorwürfe sind haltlos. Sie sind einerseits schlicht auf mangelnde fachliche Kompetenz der Autoren zurückzuführen, die allesamt nicht näher mit Reptilien und Amphibien befasst sind, wie sie in ihrem Papier eindrucksvoll unter Beweis stellen. Andererseits soll darauf hingewiesen werden, dass die Vorwürfe ideologisch motiviert sind. Sowohl Pro Wildlife als auch der Deutsche Tierschutzbund lehnen nach eigenen Aussagen die Haltung von Wildtieren in menschlicher Obhut generell ab. In dem Papier der Tierbörsengegner ist lediglich ein Versuch zu sehen, diese ideologische Haltung, für die sich keine politischen Mehrheiten und keine juristischen Durchsetzungsmöglichkeiten finden lassen, durch Stimmungsmache und Verleumdung letztlich auf Umwegen doch noch durchzusetzen, indem die Tierbörsen mit wirklichkeitsfremden und schikanösen Auflagen „kaputt reguliert“ werden sollen.

Kritische Stellungnahmen zu dem „Misstände auf Tierbörsen“-Papier der maßgeblichen Tierhalter- und wissenschaftlichen Verbände, der Deutschen Gesell-

schaft für Terrarienkunde und Herpetologie (DGHT), des Verbands Deutscher Aquarien- und Terrarienvereine (VDA) sowie des Bundesverbands für fachgerechten Natur- und Artenschutz (BNA) liegen bereits vor.

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf Terraristikbörsen bzw. auf Terrarientiere und können natürlich nur für die grundlegenden Aussagen des Papiers sowie für unsere eigene Veranstaltung, die Terraristika, sprechen. Auf die Vorwürfe gegen andere Börsen gehen wir nur insoweit ein, wie es notwendig ist, um grundsätzliche Fragen zu verdeutlichen bzw. um generellen Anwürfen gegen Tier- bzw. Terraristikbörsen entgegenzutreten.

### 2.2 Die Terraristika in Hamm

Am 17. September 1995 fand die erste Terraristika in Hamm statt. Damals stand das Hobby Terraristik gerade an der Schwelle, von einem Nischendasein eine breitere Öffentlichkeit zu erreichen. Zahlreiche parallele Entwicklungen zeugen von diesem Sprung in ihrer Entwicklung: So traten in dieser Zeit erste Zubehörhersteller auf den Markt, die speziell für die Terraristik entwickelte Produkte anboten, erste Fachbücher auch zu kleineren Tiergruppen kamen auf den Markt und mit der REPTILIA trat ein erstes professionelles Fachmagazin auf. Die Entwicklung war zu diesem Zeitpunkt explosionsartig, aber auch in gewisser Weise chaotisch, da für viele neue Problemstellungen noch gar keine eingespielten Konventionen und Regularien vorlagen. Im Bereich der Terraristikbörsen hat die Terraristik als erste größere kommerzielle Veranstaltung die weitere Entwicklung maßgeblich mitgeprägt, viele heute allgemein anerkannte Standards wurden auf und an ihr überhaupt erst ausprobiert, diskutiert und entwickelt. Von Anfang an beschäftigte sich die Terraristika mit der gesamten Terraristik: Reptilien, Amphibien, terraristisch interessante Wirbellose und Kleinsäuger, außerdem Futtertiere, Zubehör, Literatur.

1996 schaltete sich erstmals das Veterinäramt Unna ein und begann mit einer Überwachung der nun zweimal jährlich stattfindenden Börse. Von da an wurde gemeinsam mit den Behörden und den Resonanzen von Publikum und Fachpresse – beides oft durchaus kontrovers und kritisch! – stetig an der Etablierung von Regeln und Standards gearbeitet. So stehen seit 1997 zwei sachkundige Rettungsassistenten zur ständigen Überwachung des Giftschlangenbereichs zur Verfügung. Seit damals schon ist einer der beiden Roland Byrner, der in NRW auch Polizei und Feuerwehr für den Umgang mit gefährlichen Tieren schult.

Bereits 1998 wurde nach dem „Garderobenprinzip“ ein Aufbewahrungsraum für Tiere eingerichtet, damit Käufer ihre erstandenen Reptilien oder Amphibien nicht längere Zeit über die Börse tragen müssen.

Ebenfalls 1998 wurde nach intensiven, auch sehr kontroversen Diskussionen innerhalb der Tierhalterverbände und der Fachpresse, eine erste umfangreiche Börsenordnung aufgestellt, die guten Gewissens als wegweisend bezeichnet werden kann. Sie ist in großen Teilen bis heute gültig und bildete die Grundlage für die Börsenordnungen zahlreicher weiterer Tierbörsen deutschlandweit. Auch in die BMELV-Tierbörsen-Leitlinien ist die Börsenordnung der Terraristika über den BNA und die DGHT maßgeblich mit eingeflossen.

Zudem hat die Terraristika seit 1998 eigene, auf Reptilien spezialisierte Tierärzte vor Ort, die – zur Unterstützung der zahlreichen Ordner – den Zustand der Tiere und die Einhaltung der Börsenordnung überwachen sowie den Haltern auf der Börse als Ansprechpartner mit Rat und Tat zur Seite stehen. So können ggf. tierschutzrelevante Verdachts- und Streitfälle gleich fachkundig beurteilt und gelöst werden.

Trotz dieser unbestreitbar positiven Entwicklung haben selbst ernannte Tierschutzverbände die zunehmend größer und bekannter werdende Terraristika stark in die Kritik genommen. Diese Organisationen vertreten die Meinung, dass Reptilien und Amphibien sowie Wildtiere allgemein generell für die Haltung in menschlicher Obhut ungeeignet sind, sie setzen sich für ein Verbot der Terraristik ein. Als besonders wichtiges Etappenziel haben sie die Terraristikbörsen ausgemacht, in dem Wissen darum, dass ihr Verbot das Hobby massiv treffen und zurückwerfen würde, was ein wichtiger Schritt zu ihrem Ziel des Komplettverbots oder zumindest des Abdrängens in die Bedeutungslosigkeit wäre. Von Anfang an war die ansonsten kaum bekannte und für Außenstehende sehr undurchsichtige Kleingruppierung Pro Wildlife um Frau Altherr, die nun auch wieder federführend bei dem Papier der Tierbörsengegner mitwirkte, bei den Angriffen auf die Terraristika federführend. Man kann hier wohl inzwischen durchaus auch von einer persönlichen Komponente der Auseinandersetzung sprechen.

Bereits im Jahr 2000 hatte Pro Wildlife eine Petition an den Landtag von NRW eingereicht mit dem Ziel, die Terraristika zu verbieten. 2001 wurde, nach intensiver Prüfung durch den Landtag und Vor-Ort-Terminen bei den zuständigen Behörden und der Terraristika selbst, die Petition mit folgender Begründung abgelehnt:

*Der Veranstalter hat durch seine Zusammenarbeit mit den Behörden, anerkannten Fachorganisationen und Sachverständigen gezeigt, dass ihm daran gelegen ist, die tier- und artenschutzrechtlichen Vorgaben zu erfüllen. Bei der Terraristika in Hamm ist daher aus hiesiger Sicht gewährleistet, dass die notwendigen Voraussetzungen zur Durchführung dieser Veranstaltung eingehalten werden.*

2003 wurde ein dritter Börsentermin im Dezember eingerichtet. Aufgrund der erfolgreichen Weiterent-

wicklung des Hobbys wurde dieser Termin als reine Nachzucht-Börse eingerichtet. Gleichzeitig wurde der derzeit hochdotierte und inzwischen renommierte Terraristika-Nachzuchtpreis ins Leben gerufen, bei der eine Jury aus Fachleuten aus Hobby und Zoos über den herausragendsten Nachzuchterfolg urteilt und einen mit mehreren tausend Euro verbundenen Preis übergibt.

2004 wurde ein Begleitheft zur Terraristika ins Leben gerufen, das jedem Börsenbesucher kostenlos mitgegeben wird. Darin findet sich nicht nur ein komplettes Ausstellerverzeichnis – eine Maßnahme, die höchste Transparenz garantiert –, sondern darin werden auch besonders wertvolle Arbeiten, die für den Nachzuchtpreis eingereicht wurden, veröffentlicht, ebenso wie dort Artenschutzprojekte vorgestellt werden und über neue Entwicklungen im Bereich der Tierbörse berichtet wird. Regelmäßig wird dort auch an die Verantwortung der Tierhalter gegenüber ihren Pfleglingen und dem Hobby erinnert.

2006, also bereits mit der Veröffentlichung der Tierbörsen-Leitlinien des BMELV, wurden diese in die Börsenordnung der Terraristika – soweit aus Sicht der Veranstalter fachlich sinnvoll – eingearbeitet. Mit wenigen Differenzen, auf die wir im Abschnitt 4 dieser Stellungnahme im Einzelnen eingehen, sind alle Vorgaben der Leitlinien in der Börsenordnung der Terraristika umgesetzt worden.

2008 wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), der weltweit größten Vereinigung von Wissenschaftlern und Hobbyhaltern, die mit Reptilien und Amphibien arbeiten, ein vierter Börsentermin im Sommer eingerichtet.

Trotz der aus Sicht der meisten Fachleute wie der Veranstalter weitgehend optimalen Organisation und Durchführung der Terraristika soll selbstverständlich auch weiterhin neuen Entwicklungen und Bedürfnissen Rechnung getragen werden. So befindet sich derzeit in Vorbereitung, Anbieter von Tieren, die ausschließlich Nachzuchten im Angebot führen, speziell zu kennzeichnen. Weitere Verbesserungen sind in Planung, so die Vorstellung der Zuchtanlagen dieser Züchter auf den Internetseiten der Terraristika, auch sollen Nachweise über tierärztliche Untersuchungen usw. öffentlich gemacht werden können. Geplant ist ein dreistufiges Zertifizierungssystem auf freiwilliger Basis. Zweifellos wird auch dies die Entwicklung des Hobbys weiter beschleunigen und befördern.

Mit ca. 600 Ausstellern pro Terraristika, von denen ca. 80 % Privatpersonen sind, und einem Nachzuchtangebot von über 90 % ist die Terraristika heute die weltgrößte Terraristikbörse, und damit ein internationaler Pulsgeber für ein faszinierendes, wissenschaftlich wertvolles und dem Artenschutz verbundenes Hobby.

## Begutachtungen der Terraristika

---

Ihre Größe, Bedeutung und Bekanntheit bringen die Terraristika naturgemäß immer wieder in den Fokus öffentlichen Interesses und auch von Kritik. Im Lauf der über 15 Jahre dieser Börse wurde die Börse neben Legionen von selbst ernannten Tierschützern von einer großen Zahl an Fachleuten intensiv in Augenschein genommen, die anschließend die tierschutzgerechte Durchführung und Organisation bestätigen konnten. Unter vielen anderen waren dies:

Dr. **Bernhard Polten**, Tierschutzreferent des Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Prof. Dr. **Norbert Rieder**, Bundestagsabgeordneter und BNA-Präsident

Dr. **Wilhelm Priesmeier**, Bundestagsabgeordneter und tierschutzpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

**Gabriele Lösekrug-Möller**, Bundestagsabgeordnete und Sprecherin der SPD-Arbeitsgruppe Petitionen

Dr. **Andreas von Gadow**, Leiter des Referats „Schutz und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt“ beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. **Bottermann**, Tierschutzreferent beim Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Frau **Eckert**, zuständige Tierärztin der Bezirksregierung Arnsberg

Dr. med. vet. **Silvia Blahak**, Tierärztliche Vereinigung für den Tierschutz (TVT); sie war auch lange Jahre aufsichtführende Tierärztin der Terraristika

**Ingo Pauler** und **Peter Buchert**, Vorsitzender bzw. Präsident der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e.V.

**Lorenz Haut**, Geschäftsführer BNA

**Heiko Werning**, Chefredakteur der Fachmagazine REPTILIA, TERRARIA und DRACO, Leiter des Arbeitskreises „Reptilien und Amphibien“ der Zoologischen Gesellschaft für Arten- und Populationsschutz (ZGAP) sowie Leiter der DGHT-AG „Leguane“

**Rolf Müller & Ulrike Walbröl**, langjährige Leiter der DGHT-AG „Chamäleons“, die auch regelmäßig einen Info-Stand für Tierhalter auf der Terraristika betreuten

**Markus Juschka**, Aquazoo & Löbbecke-Museum Düsseldorf, 1. Vorsitzender der Vivaristische Vereinigung (ViVe e.V.)

Dr. **Oliver Zompro**, Herausgeber der Wirbellosen-Fachzeitschrift Arthropoda, Wirbellosenzentrum



## 3. Gesetzliche Grundlagen

### 3.1 Gesetzliche Rahmenbedingungen und Leitlinien

Maßgeblich für die Durchführung und Ausgestaltung der Terraristika sind das Tierschutzgesetz und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV). Dies ist der gesetzliche Rahmen, in denen wir uns als Veranstalter bewegen. Hinzu kommen natürlich sonstige rechtliche Rahmenbedingungen für öffentliche Veranstaltungen dieser Art.

Die von einem Sachverständigenrat im Jahr 2004 erarbeiteten und 2006 vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) veröffentlichten „Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten“ haben ausdrücklich keinen gesetzlichen Charakter. Es handelt sich eben um Leitlinien, die nach eigenem Anspruch Orientierungspunkte geben sollen. Sie stellen einen Kompromiss dar zwischen den verschiedenen Interessengruppen, die an der Erarbeitung beteiligt waren. Das waren neben Fachleuten und Tierhaltern auch Organisationen, die sich generell gegen jede Form von Wildtierhaltung bzw. gegen die Haltung exotischer Tiere ebenso aussprechen wie gegen die Durchführung von Tierbörsen. Es liegt daher auf der Hand, dass in den Leitlinien auch Empfehlungen eingeflossen sind, die aus fachlicher Sicht nicht erforderlich gewesen wären. Dennoch werden wir zeigen, dass diese Leitlinien von der Terraristika sehr weitgehend eingehalten werden.

Die Leitlinien enthalten einerseits, anders als Tierschutzgesetz und AVV, sehr konkrete und detaillierte Empfehlungen, sich andererseits aber über das gesamte Artenspektrum der vom Menschen gehaltenen Tiere erstreckt. Deren Ansprüche sind aber innerhalb einer riesigen Gruppe wie Reptilien oder Amphibien extrem unterschiedlich. Zwischen Meerschweinchen und Vogelspinne liegen in jeder Hinsicht Welten, aber auch zwischen Chamäleon und Königspython lassen sich kaum Gemeinsamkeiten finden. Entsprechend müssen derartige Leitlinien immer pauschalisieren. Aus tierhalterischer, biologischer und veterinärmedizinischer Sicht können abweichende Vorgehensweisen im Einzelfall durchaus tiergerechter sein als das strikte Festhalten an formalen, pauschalen Vorgaben.

Die Terraristika hat als eine der ersten Terraristikbörsen schon 1998 umfangreiche und restriktive eigene Börsenrichtlinien erlassen, die im Lauf der Zeit in der Praxis und durch zahlreiche Diskussionen immer weiter verfeinert wurden. Sie stellen für den speziellen Fall einer Terraristikbörse aus fachlicher Sicht eine optimale Lösung dar, da sie viel passgenauer für die betroffenen Tiergruppen sind als die pauschaleren BMELV-Leitlinien. Dennoch hat sich die Terraristika bemüht, sich auch bei ihren eigenen Börsenrichtlinien an den BMELV-Leitlinien zu orientieren,

soweit es fachlich vertretbar ist. Aus fachlicher Sicht etwa ist die Vorgabe, dass Wirbeltiere nur einzeln in separaten Verkaufsbehältern angeboten werden dürfen, nicht unbedingt geboten. Kein Biologe und kein Tierarzt wird ernsthaft Bedenken haben, wenn etwa zwei Bartagamen oder ein Phelsumenpärchen in einem angemessen großen Behälter gemeinsam angeboten werden, wenn diese auch zusammen verkauft werden sollen.

Wir halten also fest: Die BMELV-Leitlinien haben nur globalen Empfehlungscharakter. Sie müssen keineswegs im praktischen Einzelfall die beste oder tiergerechteste Lösung darstellen. Entsprechend müssen Abweichungen gegenüber den BMELV-Leitlinien nicht nur aus rechtlicher, sondern auch aus fachlicher Sicht nicht unbedingt problematisch sein. Erst recht müssen sie keinen „Misstand“ bedeuten.

Die im Papier der Tierbörsengegner bemängelten „Misstände“ sind oftmals nur Abweichungen von den BMELV-Leitlinien, also Abweichungen von den globalen Empfehlungen, oft auch nur im Detail (z. B. ein vergessener Aspekt bei ansonsten vollständiger Beschriftung). Von „Verstößen“ kann aufgrund des empfehlenden Charakters ohnehin keine Rede sein, von „Misständen“, wie wir im Einzelnen weiter unten darlegen werden, erst recht nicht. Maßgeblich hierfür ist und bleibt das Tierschutzgesetz.

In der Einleitung der BMELV-Leitlinien selbst wird definiert:

*Leitlinien sind keine Rechtsnormen und damit nicht rechtsverbindlich. Auch kommt ihnen nicht der Charakter von Verwaltungsrichtlinien zu. Sie sind Orientierungs- und Auslegungshilfe bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und nicht Rechtsgrundlage. Sie schränken auch nicht die Zulässigkeit dessen ein, was nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht erlaubt ist.*

Am Rande sei noch auf Folgendes hingewiesen: Auf S. 8 ihres Papiers behaupten die Tierbörsengegner:

*Aufgrund anhaltender und eklatanter Misstände auf Tierbörsen in Deutschland berief das Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz (BMELV) im Jahr 2004 eine Sachverständigenrat ein, um bundeseinheitliche Vorgaben für Tierbörsen zu entwickeln.*

Diese Aussage entspricht nicht der Wahrheit. Die Motivation zur Erstellung dieser Leitlinien ist in ihrer Einleitung selbst formuliert:

*Der Kauf und Tausch von Tieren findet in erheblichem Umfang auf Tierbörsen statt. Die Bedingungen, unter denen diese Veranstaltungen durchgeführt werden, wie der mitunter erhebliche*

*Besucherandrang, die große Anzahl angebotener, untereinander fremder Tiere, und das oftmals breite Artenspektrum, können zu einer erheblichen Belastung der Tiere führen. Hinsichtlich der Ausrichtung wie auch des behördlichen Vollzugs wird über regionale Unterschiede berichtet.*

*Daher wurden, auf der Basis bereits vorliegender Arbeiten aus Baden-Württemberg und Bayern, die vorliegenden Leitlinien mit dem Ziel verfasst, Veranstaltern von Tierbörsen, Börsenverantwortlichen, Aufsichtspersonen, Anbietern und Besuchern die hinsichtlich des Tierschutzes notwendigen Informationen für die Organisation und Durchführung einer Tierbörse bzw. einer Teilnahme daran bundesweit einheitlich zu vermitteln und die fachliche Grundlage für die Behörden zur Konkretisierung ihrer Vorgaben zu erweitern.*

Ursache für die Erstellung waren also keineswegs, wie von den Börsengegnern behauptet, „anhaltende und eklatante Missstände auf Tierbörsen“, sondern vor allem der Wunsch nach einer Vereinheitlichung des behördlichen Vollzugs. An der Erarbeitung dieser Leitlinien waren die Tierhalterverbände (DGHT, BNA) intensiv beteiligt. Diese haben dabei maßgeblich auf die Erfahrungen und die Mitarbeit der Veranstalter der Terraristika gesetzt.

## 3.2 Gewerbliche Anbieter

Gemäß AVV, § 12.2.1.4, sind Tierbörsen u. a. dadurch gekennzeichnet, dass „Tiere durch Privatpersonen feilgeboten oder untereinander getauscht werden.“ Weiter heißt es: „Auch wenn sie an einer Tierbörse teilnehmen, unterfallen Anbieter, die gewerbsmäßig handeln, § 11 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b.“ Das bedeutet, dass ein prägendes Merkmal einer Tierbörse das Auftreten von Privatpersonen als Anbieter ist, dass aber andererseits gewerbliche Anbieter keineswegs ausgeschlossen sind. In Punkt 6.1.4 der Leitlinien werden sogar eigens Verhaltensrichtlinien für gewerbliche Anbieter beschrieben. Diese sind also ganz ausdrücklich vorgesehen und widersprechen nicht den Empfehlungen der Leitlinien (der Gesetzeslage ohnehin nicht).

Die Tierbörsengegner behaupten nun: „Die Realität auf Tierbörsen, die oft von gewerblichen Händlern dominiert werden, sieht längst anders aus.“ Das aber ist schlicht eine Falschaussage. Bei der Terraristika sind seit Jahren stabile rund 80 % der Anbieter Privatpersonen. Dies ergibt sich übrigens auch aus dem für im Internet einseharen und auf der Börse verteilten Ausstellerverzeichnis und ist somit für jeden problemlos nachvollziehbar.

Die verbleibenden 20 % gewerblicher Anbieter verteilen sich größtenteils auf Anbieter von Zubehör wie Literatur, Pflanzen, Terrarientechnik etc. Dies widerspricht in keiner Weise dem vom Gesetzgeber beab-

sichtigten Charakter einer Tierbörse. Die verbleibenden gewerblichen Anbieter von Tieren wiederum sind zu einem Großteil gewerbliche Züchter. Oft handelt es sich hierbei um Privatpersonen mit einem „normalen“ Beruf, die aufgrund ihrer Züchterfolge mit teils durchaus wertvollen Tieren schon aus steuerlichen Gründen dazu aufgefordert sind, ihr Hobby als Gewerbe anzumelden. Sicherlich ist auch ihre Teilnahme an Tierbörsen im Sinne dessen, was der Gesetzgeber mit seiner Regelung beabsichtigt hat.

Übrig bleiben eine Handvoll Anbieter, nämlich spezialisierte Zoogeschäfte, die als tatsächliche gewerbliche Anbieter mit Lebewesen vertreten sind. Diese prägen die Börse nicht, sondern sind eher eine Ergänzung des Angebots. Ihr Auftreten ist ausdrücklich in den AVV zum Tierschutzgesetz vorgesehen und daher weder rechtswidrig, noch liegt ein „Verstoß“ gegen die BMELV-Tierbörsen-Leitlinien vor.

Hier wird von den Tierbörsengegnern wissentlich die Unwahrheit verbreitet, um Stimmung gegen Tierbörsen zu verbreiten. Die Fakten sind, zumindest in Bezug auf die Terraristika, für jedermann problemlos nachprüfbar.

## 3.3 Börsenordnung

Die AVV zum Tierschutzgesetz geben der genehmigenden Behörde die Möglichkeit, dem Veranstalter einer Tierbörse Auflagen zur Erfüllung des Tierschutzes zu machen. Um die Aussteller über solche Auflagen sowie generell die tierschutzgerechte Durchführung der Veranstaltung zu informieren, kann der Veranstalter Börsenordnungen erstellen.

Die Tierbörsengegner behaupten in ihrem Papier: „Dennoch finden viele Tierbörsen statt, auf denen keine Börsenordnungen an die Teilnehmer ausgegeben werden.“ Für die in diesem Papier besonders angegriffene Terraristika halten wir fest: Die Terraristika hat bereits 1998 eine erste, umfassende Börsenordnung erlassen und damit Pionierarbeit geleistet. Diese sind in wesentlichen Bestandteilen noch heute in Kraft und mittlerweile dutzendfach von Behörden, Veterinären, Fachverbänden und Wissenschaftlern durchgesehen, geprüft und für angemessen befunden worden ist. Die Börsenordnung der Terraristika ist im Internet für jedermann einsehbar ([www.terrarikahamm.de](http://www.terrarikahamm.de)), die Anbieter verpflichten sich mit der Anmeldung zur Veranstaltung, sie einzuhalten. Insofern treffen die Vorwürfe der Tierbörsengegner auf die Terraristika nicht zu.

Unserer Kenntnis nach gilt dies auch für alle größeren Terraristikbörsen in Deutschland, die ebenfalls eigene Börsenordnungen haben und an ihre Aussteller weiterleiten. Oft basieren diese Börsenordnungen auf denen der Terraristika.

### 3.4 Beschränkung der Genehmigung auf eine Tierklasse

Die Tierbörsengegner bezweifeln die Kompetenz der zuständigen Behörden und Amtsveterinäre, wenn sie postulieren (S. 8):

*Für die lokale Behörde ist es kaum möglich, Auflagen für das ganze Artenspektrum zu erlassen, da in der Regel umfassendes Wissen zu den Ansprüchen der zahlreichen Arten nicht vorhanden ist bzw. artenspezifisches Vorgehen zu einem nicht zumutbaren Aufwand für Recherchearbeiten führen würde. Eine Beschränkung der Börsen auf Tiere einer Klasse (Säugetiere, Reptilien etc.) wäre angeraten, um zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Kontrollierbarkeit der Sachkenntnisse bzw. Hinzuziehen externer Experten zu ermöglichen.*

Diese Aussagen gehen völlig an der Wirklichkeit vorbei. Ein „umfassendes Wissen zu den Ansprüchen der zahlreichen Arten“ ist für die Genehmigung einer Börse überhaupt nicht erforderlich; die Behörde soll Vertreter der einzelnen Arten ja nicht selbst pflegen oder ihre Haltung überwachen, sondern lediglich die Grundlage dafür schaffen, dass das Anbieten dieser Tiere an einem einzigen Tag tierschutzgerecht möglich ist. Die dafür erforderlichen Bedingungen sind sehr global. Es ist den Behördenvertretern bedenkenlos zuzutrauen, dies richtig zu beurteilen.

Die Unterschiede zwischen den einzelnen Tierklassen sind auf einer für die Genehmigung und damit für Auflagen relevanten Größenordnung nicht so groß, als ob sich daraus fachliche Probleme ergeben würden.

Sowohl in Wissenschaft als auch Hobby ist es traditionell so, dass Reptilien und Amphibien gemeinsam behandelt werden, obschon beide Tiergruppen systematisch jeweils eigene Klassen bilden. Man kann also guten Gewissens davon ausgehen, dass jeder Amtsveterinär und jeder Behördenvertreter, der grundlegend darüber urteilen kann, welche Auflagen einer Börse aufgegeben werden, auf der Reptilien angeboten werden, auch kompetent beurteilen kann, ob auf dieser Börse auch Amphibien angeboten werden können. Das gleiche gilt auch beim Hinzuziehen von Experten.

Bei der Forderung der Tierbörsengegner nach einer „Beschränkung der Börsen auf Tiere einer Klasse (Säugetiere, Reptilien etc.)“ handelt es sich erkennbar um einen weiteren Versuch, Terraristikbörsen durch praxisferne Auflagen zu Tode zu regulieren, denn die Terraristik beschäftigt sich nun einmal mit Reptilien, Amphibien und Wirbellosen, die im Terrarium gehalten werden. Eine Aufspaltung würde also nur dazu dienen, die Börsen für Besucher und Anbieter unattraktiver zu machen, ein Gewinn für den Tierschutz oder eine einfachere Handhabung für die genehmigende Behörde ist dagegen nicht zu erkennen.

Im Übrigen: Auch die wissenschaftliche Herpetologie beschäftigt sich sowohl mit Amphibien als auch mit

Reptilien. Und die Bedürfnisse der einzelnen Arten leiten sich nicht von ihrer Zugehörigkeit zu einer Tierklasse ab.

## 4. Die angeblichen „anhaltenden Missstände“ auf Tierbörsen

Den Kern des Papiers der Tierbörsengegner macht die Aufzählung und Dokumentation vermeintlicher Missstände aus, welche die drei Autoren auf 32 Tierbörsen im Jahr 2010 entdeckt haben wollen. Hierauf wollen wir im Einzelnen eingehen, soweit sie die Terraristika und z. T. auch Terraristikbörsen im Allgemeinen betreffen.

Zunächst ist hier die Frage nach der Kompetenz der Autoren des Papiers der Tierbörsengegner zu stellen. Die drei Autoren sind Dr. Sandra Altherr, Diplom-Biologin, James Brückner, Diplom-Geograph, sowie Dr. Henriette Mackensen, Tierärztin. Alle drei arbeiten beruflich für Pro Wildlife oder den Deutschen Tierschutzbund. Als Experten für Reptilien, Amphibien oder Terraristik ist keiner der drei Autoren in Erscheinung getreten. Uns sind keine Fachpublikationen von ihnen bekannt, vielmehr ist speziell Frau Altherr in der Fachpresse bereits mehrfach wegen teils gravierender inhaltlicher Falschaussagen angegriffen worden.

Neben den Meinungsverschiedenheiten über Tierhaltung und Tierbörsen und dadurch bedingte unterschiedliche Bewertungen bestimmter Sachverhalte zeigt aber auch das hier diskutierte Papier der drei Autoren ein erstaunliches Maß an fachlicher Unkenntnis. Selbst bekannte Arten sind auf den Fotos des Papiers falsch bestimmt, eine so selbstverständliche wie grundlegende Lebensäußerung eines Reptils wie die Häutung eines Chamäleons wird als Krankheit missinterpretiert (im Detail siehe unten).

Die drei Autoren kritisieren die mangelnde Kenntnis von Amtsveterinären und Börsenveranstaltern. Angesichts der Häufung von Sachfehlern in ihrem Papier muss man doch sehr bezweifeln, dass die Autoren den Kenntnisstand anderer überhaupt auch nur näherungsweise sachgerecht beurteilen können.

### 4.1 Art der Tierbörse

Die Tierbörsengegner werfen den Tierbörsen vor:

*Viele Veranstaltungen, die in der Öffentlichkeit als Börse für eine bestimmte Tiergruppe angekündigt werden, entpuppen sich in der Praxis als wildes Sammelsurium verschiedenster Tiergruppen. So finden sich häufig auf „Reptilienbörsen“ auch diverse Igel, Chinchillas, Meerschweinchen, Rennmäuse und andere Säugetiere, die eindeutig nicht als „Futtertiere“ für Reptilien verkauft werden; auf Fischbörsen werden auch Frösche verkauft. Zudem ist auffallend, dass auf Reptilienbörsen das Artenspektrum Wirbelloser in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Waren es vor zehn Jahren vornehmlich Heimchen, Schaben und „Standard-Heuschrecken“, die als Futtertiere ver-*

*kauft wurden, sind nun v.a. Spinnen, Skorpione, Schnecken, Krebstiere und besondere Schrecken wie Wandelnde Blätter im Angebot, die als bizarre Heimtiere immer beliebter werden. Die Kontrolltätigkeit von Amtstierärzten ist dadurch erschwert, dass sie auf solchen Börsen das immer breiter werdende Artenspektrum und dessen jeweiligen Bedürfnisse und ggf. Schutzstatus beurteilen müssen.*

Die Terraristika in Hamm hat eine Erlaubnis für folgende Tiergruppen: Reptilien, Amphibien, Wirbellose und Säugetiere. Letztere treten auf der Börse nur als Futtertiere oder als terraristisch relevanten exotische Kleinsäuger in Erscheinung. Dies entspricht dem klassischen Bereich der Terraristik. Eine Beschränkung auf eine Tiergruppe ist gesetzlich und in den BMELV-Leitlinien nicht gefordert.

Auch Wirbellose haben einen selbstverständlichen Platz in der Terraristik und gehören deswegen zum Spektrum der Terraristika.

### 4.2 Herumreichen von Tieren

In ihrem Papier erwecken die Tierbörsengegner den Eindruck, ein Herausnehmen von Tieren sei grundsätzlich nicht statthaft. Das ist falsch. In den BMELV-Leitlinien steht ausdrücklich:

*Das Herausnehmen von Tieren aus den Behältnissen darf nur durch den Anbieter bei Vorliegen eines triftigen Grundes, z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, erfolgen.*

Ein Herausnehmen von Tieren ist aus einem triftigen Grund, wie z. B. einer ernstesten Kaufabsicht, also gerade kein Verstoß gegen die BMELV-Leitlinien. Damit ist einem nicht unerheblichen Teil der Fotos, die in dem Papier der Tierbörsengegner angebliche Missstände dokumentieren sollen, bereits die Grundlage entzogen.

Das Herausnehmen von Tieren aus triftigem Grund ist bei den meisten Arten aus tierschützerischer Sicht völlig unbedenklich. Zahlreiche Arten gewöhnen sich sehr gut an das Handling durch Menschen, wie etwa die meisten terraristisch relevanten Kletternattern und Riesenschlangen oder Echsen wie Bartagamen. Wer diese Tiere kennt, wird nicht zu dem Schluss kommen, sie würden dadurch gestresst. Die Stressanzeichen sind nämlich recht eindeutig und können leicht erkannt werden. Hier ist den Tierhaltern selbst problemlos zuzutrauen, verantwortungsvoll mit ihren Tieren umzugehen.

Das von den Tierbörsengegnern im betreffenden Abschnitt 3.2 auf S. 11 gezeigte und daher wohl als

besonders bezeichnend angenommenen Foto zeigt eine geradezu typische Szene einer solchen Inaugenscheinnahme bei bekanntermaßen ausgesprochen ruhigen Pythons. Man beachte auf diesem Foto auch das daneben stehende Fläschchen mit vermutlich Desinfektionsmittel – geradezu vorbildlich, so wird jedes Risiko einer Übertragung von Krankheiten vermieden.

Eine genauere Inaugenscheinnahme zu kaufender Tiere wird in der Fachliteratur (z. B. RAUH 2000; NIETZKE 2006) regelmäßig gefordert und ist auch aus allgemeiner rechtlicher Sicht sinnvoll, denn neben dem Tierschutz geht es beim Kauf von Tieren immer auch um ganz „normale“ Aspekte eines Handels wie Produkthaftung etc., auch wenn dieser Begriff im Zusammenhang mit Tieren unpassend wirkt. Hinzu kommt, dass eine genauere Inaugenscheinnahme auch deswegen angezeigt sein kann, um die Zugehörigkeit des Tiers zu einer bestimmten Lokal- oder Zuchtform zu ermitteln o. Ä. Dass bei stressempfindlichen Arten eine solche Musterung zu unterbleiben hat, versteht sich von selbst, bei potenziell gefährlichen Arten, die nur im Gifttierraum angeboten werden dürfen, ist die Handhabung laut Börsenordnung verboten.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass weder Verkäufer noch Käufer ein Interesse daran haben, ihre Tiere durch unnötige Handhabung zu stressen. Es handelt sich bei diesem Vorwurf um eine ziemlich wirklichkeitsfremde Unterstellung.

**Börsenrealität:** Missstände in Form eines Verstoßes gegen die BMELV-Richtlinien durch das „Herumreichen von Tieren“ gibt es entgegen dem Vorwurf der Tierbörsengegner in ihrem Papier auf der Terraristika nicht. Die entsprechenden Fotos im Papier der Tierbörsengegner (siehe Abschnitt 5.2) zeigen auch keine solchen Verstöße.

### 4.3 Herumtragen erworbener Tiere

Gekaufte Tiere sollen nicht längere Zeit über die Börse getragen werden. Vielmehr sollen sie bis zur Abreise am Stand des Händlers verwahrt oder auf der Terraristika in den speziell dafür vorgesehenen Aufbewahrungsraum gegeben werden.

Das bedeutet aber nicht, dass kein Tier auf der Börse bei sich geführt werden darf. Notwendigerweise muss der Käufer die Tiere ja aus der Halle transportieren. Es widerspricht jeder Lebensrealität, dass dies praktisch im Laufschrift und ohne stehenzubleiben geschehen muss. Kein Tier nimmt dabei Schaden, wenn sein neuer Besitzer beim Nachhauseweg aus der Halle noch einem Bekannten oder Freund die Hand zum Abschied gibt oder sich auf dem Rückweg noch am Imbissstand anstellt, um eine Wegzehrung zu erstehen. Die Vorwürfe der Tierbörsengegner hier sind schlicht absurd. Die entsprechenden Fotos zeigen ganz normale und ordnungsgemäße Börsenszenen. Woher wollen die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner denn wissen, ob ein Käufer, der ein Tier trug, auf dem Weg zum Ausgang oder Aufbewah-

rungsraum war oder nicht? Wurden die Besucher beschattet?

Als besonders bizarres Beispiel sei hier noch auf das Foto im betreffenden Abschnitt 3.3 des Papiers der Tierbörsengegner auf S. 11 verwiesen – es zeigt nämlich, anders als dort angegeben, überhaupt keine Szene von der Terraristika. Es handelt sich vielmehr um eine Veranstaltung des Fachverbandes Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT), der weltweit größten Vereinigung von Wissenschaftlern, die mit Reptilien und Amphibien arbeiten, und Terrarianern, die anlässlich der Terraristika in Hamm parallel in einem eigenen Zelt (mit eigenem Eintritt) stattfindet. Offensichtlich vertreten die Fachleute dort die Meinung, dass es einem Tier nicht schadet, wenn es in einem angemessenen Transportbehälter eine Weile ruhig auf einem Tisch steht. Uns überrascht diese Einschätzung nicht.

**Börsenrealität:** Es lässt sich nicht vermeiden, dass Käufer erworbene Tiere durch die Börsenhalle transportieren, um sich zum Ausgang oder zum Aufbewahrungsraum zu bewegen. Verstöße gegen die BMELV-Leitlinie finden in nennenswertem Umfang nicht statt. Die Terraristika ist mit dem Angebot des Aufbewahrungsraumes vorbildlich und in besonderer Weise tierfreundlich.

## 4.4 Für Börsen ungeeignete Tiere

### 4.4.1 Wildfänge

Die BMELV-Leitlinien fordern einen Ausschluss von Wildfängen, wenn das betreffende Individuum nicht seit mindestens einem Jahr in menschlicher Obhut ist. Dies ist einer der wenigen Punkte, zu dem die Veranstalter der Terraristika im Dissens stehen. Die Tierbörsengegner unterstellen:

*Die Börsenrealität steht für den Verkauf von Reptilien, Amphibien, Fischen und Wirbellosen im starken Kontrast zu den behördlichen Vorgaben: Insbesondere gewerbliche Händler, die vor allem auf Börsen mit überregionalem oder gar internationalem Einzugsgebiet dominieren, bieten noch immer zahlreiche Wildfänge an. Meist sind die Tiere nicht ausdrücklich als Wildfänge gekennzeichnet – stattdessen fehlt die Angabe zur Herkunft der Tiere*

Diese Aussagen sind grob wirklichkeitsverzerrend. Zum einen werden auf der Terraristika zu ca. 90 % Nachzuchten angeboten. Zum anderen gibt es nur eine Handvoll gewerblicher Anbieter, die Wildfänge im Angebot führen. Davon, dass solche gewerblichen Anbieter die Börse „dominieren“, kann nicht im Geringsten die Rede sein.

Falsch ist die Behauptung, Wildfänge seien „meist nicht ausdrücklich“ als solche gekennzeichnet. Die Börsenordnung schreibt eine solche Kennzeichnung

vor, sie wird auch überwacht. Dass bei vielen tausend angebotenen Tieren auch fehlerhafte Etiketten vorkommen können, sei dahingestellt. Jeder, der einen solchen Fehler entdeckt, kann den Anbieter problemlos darauf ansprechen, im Zweifelsfall auch die Ordner oder die Veranstalter. Die im Papier der Tierbörsen-gegner als „Beweis“ angeführten Fotos sagen größtenteils gar nichts aus, da die Beschriftungen sich auch außerhalb des Bildausschnitts befinden können.

Das Anbieten von Wildfängen ist auch nach den BMELV-Richtlinien nicht untersagt. Die Vorgabe, dass nur Wildfänge angeboten werden dürfen, die mindestens ein Jahr in menschlicher Obhut leben, gehören zu den wenigen strittigen Punkten in der BMELV-Richtlinie, die von den Veranstaltern der Terraristika wie auch von den genehmigenden Behörden als übertrieben gewertet werden. Es sei an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass die Richtlinien keinen juristisch verbindlichen Charakter haben, sondern lediglich der Orientierung dienen. Deshalb ist diese Forderung nicht Teil der Börsenordnung der Terraristika. Aus fachlicher Sicht spricht nichts dagegen, ein gesundes importiertes Wildfangtier auf einer Tierbörse anzubieten, solange es sich um legale Importe handelt. Abgesehen von dieser inhaltlichen Differenz spielen solche „frischen“ Wildfangtiere im Börsengeschehen eine zu vernachlässigende Rolle.

**Börsenrealität:** Wildfänge spielen auf der Terraristika eine sehr untergeordnete Rolle, sie machen weniger als 10 % der angebotenen Tiere aus. Das Anbieten von Wildfängen widerspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Es widerspricht nur im Sonderfall frisch importierter Tiere den BMELV-Richtlinien.

Die Börsenordnung der Terraristika verlangt die Kennzeichnung von Wildfangtieren. Verstöße werden geahndet. Sie kommen in der Börsenrealität so gut wie nicht vor und sind bei Auffallen eines solchen Versäumnisses problemlos zu korrigieren. Von Missständen kann keine Rede sein.

#### 4.4.2 Ungeeignete Tiergruppen

Es gehört seit vielen Jahren zur Strategie der Tierbörsen- und Wildtierhaltungsgegner, dass sie versuchen, wenn sie schon ein generelles Verbot von Börsen bzw. der Haltung nicht durchsetzen können, möglichst viele Arten aus unterschiedlichsten Gründen als „ungeeignet“ für die Haltung zu brandmarken. Dieser Einschätzung widersprechen alle Tierhalterverbände ebenso wie maßgebliche Fachleute, Wissenschaftler und auch die Veranstalter der Terraristika.

In den BMELV-Leitlinien werden eine Reihe von Tiergruppen als für Börsen ungeeignet aufgeführt. Für den Bereich der Terraristik sind lediglich die Panzerechsen (Krokodile) genannt. Diese spielen in der Terraristik eine marginale Rolle. Lediglich kleinere Kaiman-Arten werden gelegentlich gehalten und gehandelt. Dagegen spricht auch nichts, die Haltung ist

auch Privatleuten durchaus möglich, die Tiere sind nicht als gefährlich einzustufen. Dennoch spielen sie im Börsengeschehen keine Rolle. In der Börsenordnung der Terraristika heißt es: „*Der Handel mit Panzerechsen ist nur in Einzelfällen und nach vorheriger Absprache erlaubt.*“ Dieses Vorgehen geht verantwortungsbewusst mit der terraristischen Realität um. Kaimane werden – in sehr kleinem Ausmaß – durchaus von Privatleuten gehalten und sogar erfolgreich nachgezüchtet; viele für den Artenschutz wichtige Erkenntnisse stammen von Privathaltern (siehe TRUTNAU & SOMMERLAD 2006). Eine private Haltung von Panzerechsen ist also nicht nur bei Beachtung der tierhalterischen und gesetzlichen Anforderungen möglich, sondern im Sinne des Artenschutzes sogar erfreulich. Die Abgabe oder der Tausch der Tiere müssen daher möglich sein. Die Absprache-Regelung in der Börsenordnung der Terraristika ermöglicht eine Einzelfallprüfung und eine sachgerechte Entscheidung. In dieser genau geregelten Ausnahme halten die Betreiber, in Einklang mit der Rechtslage, die Modifikation der BMELV-Richtlinie für sinnvoll.

Zahlenmäßig ist das Angebot von Krokodilen vollständig irrelevant, denn normalerweise werden überhaupt keine Panzerechsen auf der Terraristika angeboten. Es wäre für die Veranstalter also die einfachere Lösung, angesichts der bei dieser Tiergruppe durch Unwissen besonders massiven Widerstände das Anbieten zu untersagen, einen wirtschaftlichen Nachteil gäbe es nicht. Da sich die Terraristika aber nach wie vor als Forum und Interessenvertretung für die gesamte Terraristik versteht, hält sie an der Möglichkeit, Krokodile anzubieten, fest. Dies ist vollständig in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Da zu dem Punkt „ungeeignete Tiergruppen“ also keine Missstände und keine Verstöße mit den BMELV-Richtlinien vorliegen, werden in dem Papier der Tierbörsen-gegner einfach ganz eigene, erheblich weitergehende Forderungen erhoben (S. 13):

*Bedenklich ist auch das Anbieten von Tierarten mit ausgeprägtem Fluchtverhalten, wie z. B. Wasseragamen (*Physignathus* spp.) oder diverse Basilisken (*Basiliscus* spp.). Diese sehr schreckhaften Tiere sind unter den üblichen Börsenbedingungen (inkl. dem vorbeiziehenden Besucherstrom, der als Bedrohung wahrgenommen wird) einem permanent hohen Stress ausgesetzt. Entsprechend häufig werden hier hektische Grabe- und Fluchtbewegungen beobachtet (s.a. 3.5).*

Sowohl Wasseragamen als auch Basilisken gehören zu den klassischen Terrarientieren, die seit Generationen erfolgreich im Terrarium in großer Zahl vermehrt werden. Eingewöhnte Wasseragamen und Basilisken sowie die normalerweise ausschließlich gehandelten Nachzuchten dieser Arten sind in keiner Weise „sehr schreckhaft“. Dass diese Tiere den „Besucherstrom als Bedrohung wahrnehmen“ ist eine reine Spekulation der Autoren, eine Spekulation, die von Fachleuten

als abwegig bewertet wird. Die Standardliteratur gerade zu diesen Arten (KÖHLER 1999; KOBER 2008; WERNING 2004, 2006) empfiehlt sogar ausdrücklich den Kauf von Nachzuchten auf Tierbörsen. Die Interpretation von Bewegungen der Tiere als „Fluchtbewegungen“ ist zudem willkürlich. Natürlich bewegen sich tagaktive Echsen bei entsprechenden Temperaturen in ihren Behältern; dies ist ja sogar ausdrücklich in allen Richtlinien gewünscht, wenn entsprechend große Behälter und Temperaturen im Aktivitätsbereich der Tiere gefordert werden. Dass Echsen in Verkaufsbehältern auf einer Börse nicht ihr übliches Verhalten zeigen, ist ganz selbstverständlich. Die Interpretation ihrer Bewegungen als „Fluchtbewegungen“, Stress oder gar Leid ist jedoch vermenschlichende Unterstellung von Personen, die diese Tiere offensichtlich nicht gut kennen. Seit Jahrzehnten jedenfalls werden diese Tiere auf Börsen angeboten und verkauft, ohne dass die Tiere irgendeinen Schaden davongetragen hätten. Auch in dieser Forderung ist also nur ein weiterer Versuch der Tierbörsengegner zu sehen, die Terraristik und die Börsen an sich über Umwege in die Bedeutungslosigkeit zu regulieren.

Dieselbe Motivation spricht auch aus der folgenden Forderung der Tierbörsengegner im selben Abschnitt:

*Ebenfalls bedenklich ist das Anbieten von fast gänzlich unbekanntem Tierarten, v. a. auf Reptilienbörsen. Mehrfach waren Tiere im Angebot, über die man bei einer Internetrecherche nur den lateinischen Namen, aber keine Haltungsvorgaben findet. In Internetforen finden sich häufig Diskussionen darüber, wie man wohl eine bestimmte seltene Schildkröten- oder Skorpionart zu halten hat.*

Es verrät schon viel über die Kompetenz der Autoren des Papiers der Tierbörsengegner, wenn diese sich bei der Beurteilung von Haltungsanforderungen auf Internetrecherchen stützen statt auf Fachliteratur. Denn diese ist heute so detailliert und diversifiziert, dass sich zu fast allen auf Börsen angebotenen Arten fundierte Angaben finden können. Ein einfacher Besuch an den Ständen der Buchhändler und Verlage auf der Terraristika reicht aus, um das eindrucksvoll zu bestätigen. Und sollten tatsächlich auch mal „neue“, also terraristisch wenig oder nicht bekannte Arten angeboten werden, ist dies dennoch völlig in Übereinstimmung mit allen Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben und im Sinne der Entwicklung des Hobbys auch wünschenswert. Mit etwas Fachkenntnis lassen sich die groben Haltungsbedingungen normalerweise gut recherchieren und aus Erfahrung mit anderen Arten schließen. Abgesehen davon muss, wenn diese Tiere legal ins Land und in den Handel gelangt sind, auch die Möglichkeit bestehen, sie auf Tierbörsen auszutauschen oder abzugeben. Zudem fallen sie zahlenmäßig nicht ins Gewicht.

Dass in Diskussionsforen im Internet über die optimalen Haltungsbedingungen verschiedener Arten

diskutiert wird, liegt in der Natur der Sache und ist begrüßenswert, nicht kritisch zu sehen.

**Börsenrealität:** Die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner haben keine Missstände bei „ungeeigneten Tiergruppen“ in Bezug auf alle bestehenden gesetzlichen Grundlagen und BMELV-Richtlinien feststellen können und versuchen nun, ihre generelle Ablehnung der Terraristik und von Tierbörsen mit vorgeschobenen Argumenten durchzusetzen, mit dem Ziel, das Artenspektrum einzuschränken und somit das Hobby auszubluten.

## 4.5 Kranke und gestresste Tiere sowie Qualzuchten

Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sollen gemäß der BMELV-Richtlinien nicht angeboten werden. Diese Forderung findet sich auch in der Börsenordnung der Terraristika (Punkt 9):

*Es dürfen nur gesunde, nicht trüchtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden.*

Die Umsetzung wird überwacht – nicht nur von den Ordnern und Veterinärmediziner der Veranstalter, sondern selbstverständlich auch durch das zahlreich vorhandene Fachpublikum, das naturgemäß verständlicherweise recht empfindlich reagiert, wenn es tatsächlich auf kranke Tiere stößt. Über die Umsetzung dieser Regel, die ja in gewisser Weise die Essenz des Börsengeschehens ist (denn niemand möchte kranke Tiere erwerben), wachen also zahlreiche, sehr kompetente Personen.

Kompetentere Personen jedenfalls, als die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner. Die dort als Belege für angebliche Missstände angeführten Fotos zeigen nämlich eine erstaunliche Unkenntnis der abgehandelten Tiergruppen. Im Einzelnen wird darauf weiter unten eingegangen (Abschnitt 5), aber beispielsweise ein offenkundig sich normal häutendes Chamäleon als krank darzustellen, offenbart schon ein großes Maß entweder an Unkenntnis oder an Täuschungswillen. Auch auf den weiteren angeblichen Beweisfotos sind praktisch keine verdächtige Fälle zu erkennen. Ebenfalls von Unkenntnis zeugt folgender Satz (S. 14 des Papiers der Tierbörsengegner):

*Besonders erschreckend war die hohe Anzahl stark gestresster Tiere, die über Stunden hinweg nicht aus dem Verkauf genommen wurden, wie z. B. dauerzügelnde Schlangen, Wellensittiche oder Schlangen mit stereotypen Bewegungsabläufen sowie Degus, Schildkröten, Basilisken, Warane, Frösche und Chamäleons, die minutenlang monoton versuchten, den Behältnissen durch Grabe- und Kratzbewegungen zu entkommen.*

Schlangen züngeln, wenn sie in ungewohnter Umgebung aktiv sind oder für sie ungewohnte Umwelteinflüsse wahrnehmen. Dies ist kein Zeichen von Stress, sondern von erhöhter Aufmerksamkeit, vergleichbar mit dem Schnuppern eines Hundes, wenn er auf ihm unbekannte Geruchsspuren trifft. Stereotype Bewegungsabläufe im fachlichen Sinne sind bei Reptilien völlig unbekannt, es handelt sich dabei offenbar ausschließlich um ein Problem höher entwickelter Tiergruppen. Dass Reptilien und Amphibien in den Verkaufsbehältern scharren oder kratzen, ist ein völlig normales Verhalten angesichts der kurzzeitigen Unterbringung. Im Grunde zeugen sie eher vom einwandfreien Zustand der Tiere. In ihrer Aktivitätsphase sind Reptilien und Amphibien bei entsprechenden Temperaturen nun einmal aktiv, und naturgemäß bleiben ihnen nicht sehr viele Aktivitätsmöglichkeiten in den Verkaufsbehältern. Daraus aber Stress oder Leiden zu schließen, ist fachlich nicht zu halten und deckt sich nicht mit den Erfahrungswerten.

Es darf angesichts der Häufung von fachlichen Fehlern in diesem Themenbereich auch bei grundlegenden Lebensäußerungen von Reptilien und Amphibien sehr bezweifelt werden, dass die Autoren in der Lage wären, kranke Individuen dieser Tiergruppen überhaupt zu erkennen. Entsprechend wertlos sind ihre Beobachtungen zu diesem Fall. Die regelmäßig kontrollierenden Amtsveterinäre, die keine Beanstandungen finden, sowie das kopfstärke Fachpublikum finden solche Missstände jedenfalls nicht.

Selbstverständlich ist es bei tausenden Tieren auf jeder Börse immer einmal möglich, dass dennoch ein nicht einwandfrei erscheinendes Exemplar angeboten wird. In solchen Fällen reicht die Verständigung der eigens zu diesem Zweck auf der Terraristika präsenten Tierärzte sowie des regelmäßig präsenten Amtstierarztes, um das Tier aus dem Verkauf zu ziehen oder bei schwerwiegenderen Bedenken ggf. auch weitergehend einzuschreiten. In der Börsenordnung ist dieses Recht der Tierärzte ausdrücklich festgeschrieben (Punkt 23)

Das Problem der Qualzuchten betrifft die Terraristik nicht.

**Börsenrealität:** Auf der Terraristika werden fast ausschließlich gesunde und einwandfreie Tiere angeboten, wie es auch in der Börsenordnung gefordert ist. Die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner konnten keine gegenteiligen Beobachtungen vorweisen (siehe Abschnitt 5).

Sollte doch einmal ein krankes Tier angeboten werden, stehen Tierärzte und Ordner bereit, die Tiere aus dem Verkauf zu nehmen und ggf. weitere Maßnahmen zu veranlassen.

## 4.6 Gefährliche Tiere

Nach den BMELV-Richtlinien gilt für gefährliche Tiere Folgendes:

*„Das Anbieten giftiger und anderer gefährlicher Tiere macht besondere Maßnahmen erforderlich und kann von der zuständigen Behörde untersagt werden. Ein Herausnehmen der Tiere aus den Verkaufsbehältnissen muss in jedem Fall unterbleiben.“*

Giftschlangen dürfen auf der Terraristika nur im separaten Gifttieraum angeboten werden. Ein Herausnehmen ist untersagt. Eine Genehmigung der zuständigen Behörde liegt vor. Die Terraristika erfüllt also alle in der BMELV-Richtlinie genannten Anforderungen.

Die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner dagegen behaupten:

*Giftschlangen und andere gefährliche Tiere sind aus Gründen der Sicherheit angesichts des hohen Besucherandrangs auf vielen Börsen und der erhöhten Sicherheitsrisiken bei der Unterbringung und Pflege solcher Tiere gänzlich ungeeignet, um sie auf Tierbörsen mit ihrem schnellen Kaufgeschehen und mangelhaften Beratungsgesprächen anzubieten.*

Diese Meinung ist den Autoren selbstverständlich freigestellt, nur: Sie steht im Widerspruch zu den gesetzlichen Regelungen und den Empfehlungen der BMELV-Richtlinien, die diese Tiere eben nicht als „gänzlich ungeeignet“ für Tierbörsen einstufen, sondern vielmehr unter angemessenen Bedingungen ausdrücklich erlauben. In diesem Zusammenhang sei auch auf einen höchst interessanten Beitrag des jüngst verstorbenen Prof. Paul Müller von der Universität Trier verwiesen, einem der bedeutendsten Biogeographen, Artenschützers und Zoologen des Landes, der in einer engagierten Stellungnahme für den Landtag des Saarlandes (abgedruckt hier: MÜLLER 2008) die Bedeutung der privaten Haltung gefährlicher Tiere für Wissenschaft, Medizin und Artenschutz eindringlich betont.

Angesichts dieser Ausgangslage – Haltung und Handel von Gifttieren durch Privatpersonen sind gesetzlich erlaubt – sind die Beobachtungen der Autoren des Papiers wenig aufregend: Da das Angebot dieser Tiere zulässig ist und diese Tiere durchaus regelmäßig gehalten und nachgezüchtet werden, sind sie im Angebot der Börsen auch zu finden. Und zwar im dafür bestimmten Gifttieraum.

Die Autoren fügen aus argumentativ etwas unklaren Gründen das zwischenzeitliche Aussetzen des Angebotes eines Gifttieraumes auf der Terraristika als Beleg für was auch immer an. Dieses Aussetzen erfolgte 2008 aufgrund rechtlicher und versicherungstechnischer Bedenken. Die Betreiber wollten in einer ungeklärten



Rechtslage kein Risiko eingehen. Immerhin gilt es bei gefährlichen Tieren selbstverständlich, auch alle Rechts- und Versicherungsfragen abzuklären, und hier war es zwischenzeitlich auch bei den genehmigenden Behörden zu Unsicherheiten gekommen. Dass gerade die Veranstalter der Terraristika hier eher vorsichtig, vielleicht übervorsichtig agieren, sollte angesichts der verschärften Beobachtung, unter der die Börse steht, verständlich sein. Nachdem die Bedenken ausgeräumt werden konnten, wurde der Gifttierreum wieder angeboten, auch aufgrund der großen Nachfrage teils seit vielen Jahren dort anbietender erfolgreicher Züchter.

Als angeblicher Beleg für ein „*verfälschendes Verkaufsgespräch*“ wird in dem Papier der Tierbörsengegner das Zitat überliefert: „*Das ist eine Giftschlange auch für Anfänger.*“ Selbstverständlich gibt es Giftschlangen, die für Anfänger in der Giftschlangenhaltung besonders geeignet sind, so wie es beim Einstieg in jede Tätigkeit der Fall ist. Mit dem Zitat soll offenkundig unterstellt werden, der Anbieter habe einem Anfänger in die Terraristik eine Giftschlange empfohlen. Dafür gibt es allerdings keinerlei Beleg – es ist auch eine sehr abenteuerliche Unterstellung, denn dass Giftschlangen nichts für unerfahrene Terrarianer sind, ist selbstverständliches Allgemeinwissen in der Szene, geradezu eine Binsen.

Viele Skorpionsarten sind für den Menschen harmlos. Entsprechend ist das in dem Papier der Tierbörsengegner beschriebene Auf-die-Hand-nehmen von Skorpionen auf einer Börse in Ulm zwar sicher nicht sehr fachgerecht, aber wohl unbedenklich.

Geradezu bizarr ist der Vorwurf an die Reptilienbörse in Berlin, dort sei „*eine Giftschlange im regulären Verkaufsbereich angeboten*“ worden. Das zugehörige Foto zeigt eine harmlose Hakennasennatter (*Heterodon nasicus*), die für Menschen harmlos ist, nicht zu den Giftschlangen zählt und zu den beliebtesten, weil besonders leicht und auch gut von Einsteigern in das Hobby zu haltenden Schlangen überhaupt gehört (Näheres dazu in Abschnitt 5).

Die Autoren fügen das Beispiel der berühmt gewordenen „Kobra von Mühlheim“ als Beleg dafür an, das Anbieten von gefährlichen Gifttieren sei generell unverantwortlich. 2010 kaufte ein Achtzehnjähriger eine junge Monokelkobra, die ihm zu Hause durch eine Unachtsamkeit entkam und zu großer Aufregung führte. Obwohl es außer Sachschäden bei diesem Zwischenfall zu keinen Problemen gekommen ist, soll das von Gifttieren ausgehende Gefahrenpotenzial nicht verharmlost werden. Aber: dasselbe würde auch für jeden Käufer eines Autos gelten ebenso wie für jeden Kletterer, Motorradfahrer, Reiter etc. Todesfälle durch privat gehaltene Gifttiere sind in Deutschland noch nicht dokumentiert worden. Im Reitsport, der Imkerei oder der Hundehaltung (ganz zu schweigen von Motorsport, Bergwandern, Extremsportarten, Normal-sportarten, Straßenverkehr etc.) kommt es regelmäßig zu bedauerlichen tödlichen Zwischenfällen. Dennoch

fordert niemand ein Pferde-, Bienen-, Kletter- oder Autoverbot. Menschliche Aktivitäten sind mit Risiken verbunden. Jenes durch Gifttiere ist verschwindend gering und kann durch Auflagen und sachgerechtes Handeln minimiert werden. Trotz vieler zehntausend in Deutschland gehaltener und nachgezogener Giftschlangen ist die Zahl von Unfällen mit diesen Tieren extrem gering, so gut wie nie werden Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen. Da diese Zahlen für die Gegner der Haltung solcher Tiere eher unbefriedigend sind, hat Pro Wildlife 2007 einfach selbst Unfallzahlen erfunden und über die leider bei wohlklingenden Organisationsnamen unkritischen Medien verbreiten lassen, bis ein Journalist die Quellen dann überraschend nachgeprüft hat und den Betrug nachweisen konnte (siehe unten).

Von solchen grundsätzlichen Überlegungen abgesehen gilt, dass eben auch Achtzehnjährige nicht nur das Recht haben, Auto zu fahren, sondern auch, sich gefährliche Tiere zuzulegen. Es ist kaum anzunehmen, dass dieser Halter ohne die Terraristika auf die Anschaffung der Giftschlange verzichtet hätte. Es gibt ja auch zahlreiche andere legale Möglichkeiten, an die Tiere zu gelangen, angefangen bei einer simplen Internet-Bestellung.

Abgesehen davon wird der Fall hier von den Autoren propagandistisch missbraucht. Wohl, um den Grusel beim Betrachter zu steigern, wird eine junge Kobra im Bild gezeigt, und die Bildunterschrift behauptet:

*Junge Monokelkobra, Terraristika Hamm (März 2010) – möglicherweise das Tier, das wenig später in einem Mehrfamilienhaus in Mülheim a. d. Ruhr entkam und für Schlagzeilen sorgte.*

Das ist allerdings definitiv nicht so, denn bei dem auf dem Foto gezeigten Tier handelt es sich um ein amelanistisches Exemplar, also eine Farbzucht, während, wie auf allen Fotos in der Berichterstattung zum Fall Mühlheim zu sehen war, das dort entkommene Tier ein naturfarbendes Exemplar war. Es ist sehr anzunehmen, dass dies den Autoren bekannt war, sie aber dennoch auf den „Thrill-Faktor“ aus Gründen der Stimmungsmache nicht verzichten mochten.

Bewusste Fälschung beim in der Öffentlichkeit verständlicherweise besonders sensibel diskutierten Thema „Gifttiere“ gehört erwiesenermaßen zur Strategie von Pro Wildlife. Im Jahr 2008 veröffentlichte die Gruppe eine „Studie“, in der gruselige Zahlen von Unfällen mit privat gehaltenen Gifttieren auf der angeblichen Basis von bei den Giftnotrufzentralen eingegangenen Fällen angegeben waren, um den Eindruck eines relevanten Problems zu erzeugen. Die Nachrecherche eines Fachjournalisten bei den Giftnotrufzentralen deckte auf, dass diese von Pro Wildlife veröffentlichten Zahlen frei erfunden waren und keinesfalls wie behauptet auf Statistiken der Giftnotrufzentralen zurückgehen konnten (siehe RÜSCHEMEYER 2007; WERNING 2007). Die FAZ und die taz berichteten über

diese Manipulation (siehe FAZ unter: [http://fazarchiv.faz.net/webcgi?WID=37643-6660481-70702\\_6](http://fazarchiv.faz.net/webcgi?WID=37643-6660481-70702_6); „die tageszeitung“ unter <http://blogs.taz.de/reptilienfonds/2007/12/02/artenschutzverein-pro-wildlife-erfindet-horror-statistik/>).

Beim Thema Gifttiere, das naturgemäß bei Nicht-Fachleuten leicht großes Unbehagen auslöst, sehen die Tierbörsen- und Wildtierhaltungsgegner offenbar ein besonders gut geeignetes Mittel, der von ihnen gewünschten Einschränkung der Tierhaltung insgesamt leicht näherzukommen und das Hobby Terraristik zu schwächen.

**Börsenrealität:** Die Autoren des Papiers der Tierhaltungsgegner konnten keinen einzigen Missetand beim Angebot gefährlicher Tiere in Bezug auf die gesetzlichen Regelungen oder die BMELV-Richtlinien zeigen. Stattdessen ergehen sie sich in ihrer generellen Ablehnung des Angebots solcher Tiere, das aber erfreulicherweise nun einmal rechtlich nicht zu beanstanden ist.

## 4.7 Ausbruchssicherheit, Hineingreifen und Entnahme

In Abschnitt 3.7 des Papiers der Tierbörsengegner wiederholen sich im Wesentlichen die Vorwürfe aus Abschnitt 3.2., auf die in dieser Stellungnahme bereits in Abschnitt 4.2 ausführlich eingegangen wurde.

Die Börsenordnung der Terraristika fordert unter Punkt 13, dass die angebotenen Tiere jederzeit beaufsichtigt werden müssen. Eine unbefugte Entnahme ist damit ausgeschlossen. Eine Entnahme aus berechtigtem Kaufinteresse ist, wie bereits oben ausführlich diskutiert, erlaubt und in Einklang mit den BMELV-Leitlinien.

Lediglich bei der Ausgestaltung der Verkaufsbehältnisse gibt es eine Differenz: Die BMELV-Leitlinien schreiben geschlossene Verkaufsbehältnisse vor. Diese Forderung wurde von der Börsenordnung der Terraristika aus fachlichen Gründen nicht übernommen. Insbesondere die Präsentation von Schildkröten oder auch ruhigen, großen Echsen wie Bartagamen kann in offenen Behältern sehr sinnvoll sein. Sofern die Seitenwände hoch genug sind, ist ein Entweichen der Tiere unmöglich. Außerdem sind bei einer solchen Präsentation – meist handelt es sich in diesen Fällen um kleine Anlagen mit hohem Schauwert und eben nicht um kleine Börsen-Verkaufsbehältnisse – die Einsichtmöglichkeit und die Belüftung optimal. Da in solchen Fällen eine Aktivität der Tiere oft erwünscht ist, können zudem noch Wärmestrahler besonders gut angebracht werden (Schaffen eines „Hotspots“ zum Erreichen der Aktivitätstemperatur, Temperaturgradient im Behälter; siehe hierzu die allgemeine terraristische Literatur wie RAUH 2000 oder NIETZKE 2006). Abgesehen davon betrifft dies nur einen Bruchteil der Anbieter, es handelt sich um – durchaus erwünschte, aber seltene – Ausnahmereischeinungen auf der Terraristika.

**Börsenrealität:** Die Regelungen auf der Terraristika befinden sich weitgehend in Übereinstimmung mit der BMELV-Leitlinie, mit Ausnahme der Vorschrift, ausschließlich geschlossene Behälter zu verwenden. In Ausnahmefällen sind auf der Terraristika offene Behältnisse möglich. Dies ist nicht tierschutzwidrig, sondern kann im Einzelfall sogar förderlich sein.

## 4.8 Aufstellen unterhalb der Tischhöhe

Im Abschnitt 3.8 (S. 17f.) ihres Papiers reflektieren die Tierbörsengegner über die Aufstellhöhe der Verkaufsbehältnisse. Diesen sollen laut BMELV-Richtlinie „in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) stehen.“ Abgesehen davon, dass die Richtlinie selbst nicht näher definierte Ausnahmen zulässt und ohnehin nur Empfehlungscharakter hat, bezieht sich der Passus eben ausdrücklich auf das „Anbieten von Tieren“.

Mit beachtlichem Eifer haben die Tierbörsengegner für ihre Dokumentation nun Fotos von auf dem Boden stehenden Kisten gemacht. Nur: Die Unterbringung von entsprechend fachgerecht untergebrachten Tieren außerhalb des Verkaufsbereichs ist weder in den BMELV-Richtlinien noch an anderer Stelle untersagt. Im Gegenteil, sie wird ja z. B. sogar für bereits verkaufte Tiere sogar gefordert. Diese sollen ja eben nicht (siehe 4.3) über die Börse getragen werden, sondern eben am Stand verbleiben, wo sie aber sinnvollerweise natürlich nicht auf der Verkaufsfläche stehenbleiben sollten. Des Weiteren ist das Verbleiben von Tieren, die gerade nicht angeboten werden sollen, z. B. in thermostabilen, ruhigen und dunklen Transportkisten, vollkommen fachgerecht. Dazu kommt es regelmäßig; sei es, weil die Tiere gar nicht in den Verkauf sollen, sondern z. B. vorbestellt worden sind und nur auf der Börse dem späteren Besitzer übergeben werden (ein sehr häufiges Vorgehen), sei es, weil beim Anbieten von z. B. oft sehr zahlreichen Nachzuchten aus Gründen der Kontrolle und der Stressminimierung nur ein kleinerer Teil der Tiere im aktuellen Angebot steht und erst nach Bedarf in den Verkauf genommen wird. All diese Vorgehensweisen sind vollständig ein Einklang mit Börsenordnung und BMELV-Richtlinien und vor allem ganz im Sinne der Tiere. Nichts anderes zeigen die in dem Papier der Tierbörsengegner dokumentierten Fotos.

Dementsprechend bildet die Beobachtung der Tierbörsengegner:

*Mit lebenden Tieren besetzte Verkaufsbehältnisse wurden in Styroporkisten unter oder hinter den Verkaufstischen auf dem Boden gelagert und teils gestapelt.*

nur die selbstverständlichen und nicht zu beanstandenden Realitäten auf einer Tierbörse wieder, zumal laut BMELV-Leitlinien die Verwendung der Verkaufsbehältnisse auch für den Transport nicht nur erlaubt ist, sondern empfohlen wird.

**Börsenrealität:** Ein Verstoß gegen die BMELV-Richtlinie ist auf keinem der die Terraristika betreffenden Fotos zu erkennen. Das Lagern von ordnungsgemäß untergebrachten Tieren außerhalb des Verkaufsbereichs ist erlaubt und sogar teils gefordert.

## 4.9 Fehlende Abschränkungen

In den BMELV-Leitlinien finden sich zu den Hinweisen zum Anbieten von Tieren folgende Sätze:

*Der Börsenverantwortliche muss ausreichende Maßnahmen treffen, um eine Beunruhigung der Tiere zu verhindern ... Zu diesem Zwecke kann es sinnvoll sein, eine Abschränkung zwischen den Besuchergängen und den Verkaufsständen vorzunehmen oder zwei Reihen von Tischen aufzubauen, die Verkaufsbehältnisse aber nur auf der den Besuchern abgewandten Tischreihe zu positionieren.*

Es handelt sich also nur um eine optionale Kann-Empfehlung. Selbstverständlich kann ein solches Vorgehen sinnvoll sein. Auf Terraristikbörsen ist das normalerweise aber nicht der Fall. Da die meisten angebotenen Tiere recht klein sind und entsprechend in kleinen Verkaufsbehältnissen angeboten werden, müssen die Interessierten die Möglichkeit haben, sich dem Behältnis anzunähern, um überhaupt etwas sehen zu können. Ansonsten wäre notwendigerweise die Folge, dass die Behältnisse in die Hand genommen würden, um überhaupt sehen zu können, was darin angeboten wird. Das wäre aber eben nicht im Sinn der Tiere und ist deshalb untersagt. Eine Abschränkung mag deshalb z. B. auf Kleinsäuger- oder Vogelbörsen sinnvoll sein, auf Terraristikbörsen ist sie es nicht. Entsprechend wenig überraschend ist die Feststellung der Tierbörsengegner: „Auf kaum einer Tierbörse wird dieser Vorschlag umgesetzt.“

Das millimeterweise Überstehen von Verkaufsbehältnissen über den Tisch verstößt zum einen gegen keine Leitlinie oder Regelung und stellt zum anderen kein Problem dar.

**Börsenrealität:** Weder die BMELV-Leitlinien noch die gesetzlichen Regelungen fordern Abschränkungen. Weil diese für eine Terraristikbörse auch nicht sinnvoll, sondern vielmehr aus tierschützerischer Sicht kontraproduktiv wären, gibt es auf der Terraristika in der Regel auch keine. Ein Verstoß gegen die Leitlinien oder gar ein Missstand liegt darin nicht vor.

## 4.10 Stapeln von Behältnissen

Ein Stapeln von Verkaufsbehältnissen ist nach der BMELV-Leitlinie ausdrücklich zulässig, „wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere, z. B. durch eine schlechte Luftführung, herabfallende Fäkalien, ag-

gressive Auseinandersetzungen oder die Gefahr des Umfallens des Behälterstapels resultieren kann.“

Daher ist es auch alles andere als überraschend, dass für die Tierbörsengegner „auf 29 der 32 besuchten Börsen Stapel von Verkaufsbehältnissen, die mit lebenden Tieren besetzt sind, zu beobachten“ waren. Die langen Ausführungen und Fotodokumente zu diesem Punkt sind also im Grunde völlig unerheblich und dienen einzig der Stimmungsmache bzw. des Anfüllens des dünnen „Beweismaterials“.

Auf der Terraristika allerdings können die Tierbörsengegner, entgegen ihrer Behauptung, keine Dosen-Stapel im Verkaufsbereich gefunden haben. Denn in Erweiterung der BMELV-Leitlinien wird das Stapeln von Verkaufsbehältern im Verkaufsbereich auf der Terraristika nicht geduldet. Da ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Tierbörsengegner in ihrem Papier auch keinen „Fotobeweis“ solcher Stapel von der Terraristika vorweisen können.

Dennoch beklagen die Tierbörsengegner:

*In Extremfällen (z. B. auf der Terraristika in Hamm) wurden Stapel von mit lebenden Tieren besetzten Verkaufsbehältnissen zusätzlich in Plastiktüten gestellt, was die Frischluftzufuhr nochmals reduzierte (Fotos vorhanden).*

Abgesehen davon, dass es angesichts der Dokumentarität der Autoren selbst von ausgesprochenen Nichtigkeiten erstaunt, dass ausgerechnet ein angeblich gravierender Verstoß nur auf Nachfrage im Bild gezeigt werden soll: Im Verkaufsbereich der Terraristika werden Stapel, mit Ausnahme von Futterinsekten, nicht geduldet.

Hinter den Ständen ist das Stapeln selbstverständlich erlaubt und auch unproblematisch. Der Luftvorrat in den Behältnissen ist angesichts des niedrigen Stoffwechsels der wechselwarmen Tiere ausreichend, und solange die Temperaturen im zuträglichen Rahmen sind, bestehen gegen eine solche Transport- bzw. Lagerungsvariante keine Einwände. Sie wird ja sogar andererseits gefordert, denn Tiere sollen ja gerade nicht über die Börse getragen werden, sondern nach dem Kauf entweder in den Aufbewahrungsraum gebracht oder eben am Stand gelassen werden. Auch eine Lagerung von ordnungsgemäß untergebrachten Tieren hinter den Tischen, weil diese z. B. noch nicht in den Verkauf gegeben werden sollen, ist selbstverständlich möglich und erlaubt und widerspricht weder dem Tierschutzgedanken noch den BMELV-Leitlinien.

Insgesamt geht dieser Angriff der Tierbörsengegner also gleich doppelt ins Leere.

**Börsenrealität:** Das Stapeln von Verkaufsbehältnissen im Verkaufsbereich kommt auf der Terraristika nicht vor, obwohl es weder gegen die gesetzlichen Regelungen noch gegen die BMELV-Leitlinien verstoßen würde. Es liegt kein Missstand vor.

## 4.11 Unzureichende oder falsche Beschriftung

Die Beschriftung der Verkaufsbehältnisse wird in den BMELV-Leitlinien detailliert empfohlen und ist in der Börsenordnung der Terraristika eindeutig vorgeschrieben.

Die Tierbörsengegner behaupten unter Punkt 3.11 (S. 19), dass „die Beschriftung bei einem Großteil der Verkaufsbehältnisse unvollständig“ sei. Diese Behauptung widerspricht vollständig unserer Börsenerfahrung und dem Eindruck der zahlreichen externen Begutachter der Terraristika, zumal dieser Punkt ja besonders leicht und auch ohne Fachkenntnis zu überprüfen ist. Die zahlreichen Fotos in dem Papier der Tierbörsengegner erlauben großteils aufgrund der Perspektive oder des Bildausschnitts keine Beurteilung, ob die Beschriftung vorliegt oder nicht. Ein Rundgang über jede Terraristika dagegen zeigt, dass in aller Regel die vorgeschriebene Beschriftung angebracht ist. Im Fall von Zuwiderhandlung können gerade bei diesem eindeutigen und sehr leicht kontrollierbaren Punkt jederzeit die Ordner hinzugezogen werden, die gewissenhaft für eine entsprechende Durchsetzung sorgen. Insofern scheint dieser Kritikpunkt doch sehr bemüht.

Weiterhin wird kritisiert:

*Angaben zu Haltungsansprüchen begrenzten sich bei Reptilien oftmals auf „Feuchtterrarium“/ „Feuchtbiotop“ oder „Aquaterrarium“ ohne weitere Hinweise auf Luftfeuchtegrad oder Temperaturbereich.*

Weder in den BMELV-Leitlinien noch in der Börsenordnung wird gefordert, dass ausführliche Haltungsanweisungen, Temperaturwerte oder gar Luftfeuchtegrade angegeben werden. Diese Forderung ist auch vollständig realitätsfremd. Die erforderlichen Haltungsbedingungen sind viel zu komplex, als dass sie mit einigen Zahlen angemessen charakterisiert werden könnten. Fast alle Reptilien und Amphibien verlangen unterschiedliche Temperatur- und Luftfeuchtigkeitswerte in verschiedenen Bereichen ihres Lebensraumes, über den Tages- und über den Jahresverlauf. Es ist nun wahrlich nicht die Aufgabe von Tierbörsen, derartige Grundlagen der Terrarienhaltung zu vermitteln. Dafür gibt es die zahlreich angebotene Fachliteratur.

**Börsenrealität:** Die Beschriftung der Verkaufsbehältnisse auf der Terraristika ist in der Börsenordnung detailliert vorgeschrieben, die ordnungsgemäße Durchführung wird überwacht. Sie geht sogar über die Vorgaben der BMELV-Leitlinie hinaus. Selbstverständlich sind einzelne Fehl- oder unvollständige Beschriftungen mögliche. Solche Fehler sind aber leicht zu korrigieren und werden in aller Regel auch rasch korrigiert, schon aufgrund der Hinweise des überwiegend fachkundigen Publikums. Darüber hi-

naus stehen die Ordner zur Verfügung, die ordnungsgemäße Beschriftung leicht durchsetzen können.

## 4.12 Lebende Futtertiere

Der Verkauf von lebenden Futtertieren ist nach den BMELV-Leitlinien zulässig. Er ist auch in der Börsenordnung der Terraristika erlaubt. Eine Genehmigung der zuständigen Behörde dafür liegt vor. Die Unterbringung ist in der Börsenordnung den Anforderungen der Leitlinie gemäß vorgeschrieben (Punkte 16 & 17). Sie wird überwacht.

Der einzige im Papier der Tierbörsengegner aufgeführte Mangel diesbezüglich lautet:

*Teils werden solche Tiere sogar in unmittelbarer Nachbarschaft zu Verkaufsbehältnissen mit Schlangen angeboten, wie z. B. auf der Terraristika in Hamm.*

Vorgeschrieben ist laut BMELV-Leitlinien aber nur, dass Futtertiere von ihren Beutegreifern „räumlich getrennt“ anzubieten sind, was aber keineswegs unterschiedliche Räume meint, sondern eine Unterbringung, die ausschließt, dass die Tiere durch Sichtkontakt oder gar direkten körperlichen Kontakt miteinander in Berührung kommen. Das im Papier der Tierbörsengegner beigefügte Foto (S. 19) zeigt aber genau eine solche räumliche Trennung: Zwischen der Schlange und den Futtertieren auf dem Foto ist ein Sichtschutz klar zu erkennen, die Tiere sind zum einen räumlich getrennt und haben zum anderen keinen Sichtkontakt.

Die Forderung der Tierbörsengegner:

*Potentielle Futtertiere müssten daher künftig unbedingt in einem eigenen Raum in adäquaten Behältnissen mit Rückzugsmöglichkeiten, Futter und Wasser angeboten werden*

entspricht nicht den BMELV-Leitlinien und ist daher für Börsenveranstalter unerheblich. Sie ist auch realitätsfremd, da bei der derzeit praktizierten Unterbringung keine Nachteile für die Futtertiere zu erwarten sind. Diese Forderung dient offenkundig dazu, gerade kleine Hobby-Anbieter, die neben ihren Nachzuchten an Reptilien und Amphibien auch kleinere Überschüsse aus ihren Futtertierzuchten anbieten wollen, zu benachteiligen, da diese natürlich nicht zwei Stände in zwei Räumen belegen können. Auf diese Weise sollen die Börsen wieder ein Stück unattraktiver gemacht werden – ein weiterer Beleg für die bereits mehrfach postulierte Strategie der Tierbörsengegner des scheinweisen Ausblutens der Börsen.

**Börsenrealität:** Das Angebot lebender Futtertiere auf der Terraristika entspricht den Anforderungen aus den BMELV-Leitlinien und ist nicht zu beanstanden. Missstände konnten nicht gezeigt werden.

## 4.13 Einsehbarkeit von Behältern

In Einklang mit den BMELV-Leitlinien fordert die Börsenordnung der Terraristika unter Punkt 3:

*Eine Betrachtung der Tiere darf nur von einer Seite oder durch den Deckel möglich sein*

Im Papier der Tierbörsengegner wird behauptet:

*Noch immer sind zahlreiche Verkaufsbehältnisse (nachgewiesen auf 29 von 32 besuchten Börsen) von allen oder zumindest mehreren Seiten einsehbar, was für die Tiere einen Stressfaktor darstellt: Zum einen sind sie optisch mit dem Besucherstrom konfrontiert, zum anderen sind sie im Sichtkontakt mit Artgenossen (was insbesondere bei Einzelgängern ein Problem darstellen kann) oder anderen Tierarten, die ggf. als Feind wahrgenommen werden können.*

Es gibt auf der Terraristika keine „zahlreichen Verkaufsbehältnisse“, die „von allen oder zumindest mehreren Seiten einsehbar“ sind. Davon kann sich jeder Börsenbesucher jederzeit bei einem Rundgang leicht überzeugen. Natürlich gilt auch hier, dass es in Einzelfällen auch zur Missachtung dieses Punktes der Börsenordnung kommen kann. Die vor Ort eingesetzten Ordner und Tierärzte schreiten in einem solchen Fall ein, wenn sie darüber informiert werden oder sie ihn bei ihren Kontrollgängen selbst feststellen. In nennenswertem Umfang kommt es zu keinen Verstößen. Die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner haben bei drei Besuchen auf der Terraristika offensichtlich nur einen einzigen Fall entdeckt (Foto 96), in dem ein Weißbauchigel nicht gemäß der Börsenordnung angeboten wurde. Hier hätte ein einfacher Hinweis an das Personal genügt. Das Tier auf dem Foto wirkt allerdings trotzdem alles andere als gestresst – es schläft gemütlich, eingekugelt in seinem reichlich vorhandenen Substrat.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass es sich auch bei diesem Punkt lediglich um den empfehlenden Charakter der Leitlinie handelt, aus den gesetzlichen Grundlagen ergibt sich die Regelung nicht. Es ist auch sehr zu bezweifeln, dass normal eingewöhnte Amphibien oder Reptilien sich durch Sichtkontakt mit Besuchern oder anderen Tieren besonders ängstigen, die Erfahrungswerte sprechen deutlich dagegen. Es darf bei vielen Arten sogar bezweifelt werden, dass die Tiere ihre Umwelt in dieser Weise überhaupt wahrnehmen können.

**Börsenrealität:** Auf der Terraristika wird die BMELV-Leitlinie, dass Verkaufsbehältnisse nur von einer Seite einsehbar sein sollen, gewissenhaft und in der Börsenordnung festgeschrieben umgesetzt. Falls es in Einzelfällen zur Missachtung kommt, steht das Team aus Ordnern und Tierärzten bereit, diesen sehr leicht zu korrigierenden Fehler zu beheben.

## 4.14 Fehlende Rückzugsmöglichkeiten

Hier liegt ein weiterer Dissens-Fall zwischen den Veranstaltern der Terraristika und den BMELV-Leitlinien vor. Während die Leitlinien für alle Verkaufsbehälter von Reptilien (nicht aber bei Amphibien) ein „Mindestmaß an Rückzugsmöglichkeiten, z. B. Pflanzenteile, Korkrindenstücke oder Wurzeln“ in den Verkaufsbehältnissen fordern, verlangt die Börsenordnung der Terraristika in Punkt 6 diese nur bei „größeren Behältern“. Der Hintergrund dafür ist, dass Schlangen und Echsen in aller Regel bereits die Box als „Rückzugsmöglichkeit“ ansehen. Der vergleichsweise kleine Raum und die Möglichkeit, den direkten körperlichen Kontakt mit den Wänden zu suchen (Thigmotaxis), entsprechen den Anforderungen an eine Rückzugsmöglichkeit sowohl im Terrarium wie auch in der Natur. Schildkröten wiederum verfügen Dank ihres Panzers über eine eigene „Rückzugsmöglichkeit“, in die sie sich, wie jeder weiß, bei Bedrohung oder Stress sofort zurückziehen.

Aus diesem Grund wird für die meisten Reptilien, die sich eben zum Ruhen oder bei Bedrohung am liebsten in kleine Hohlräume zurückziehen, keine weitere „Rückzugsmöglichkeit“ im Verkaufsbehältnis nötig. Es sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die BMELV-Richtlinien lediglich empfehlenden Charakter haben und zur Orientierung dienen. Eine solche praxisnahe Auslegung wie auf der Terraristika üblich und in Einklang mit den Veterinären vor Ort und den genehmigenden Behörden entwickelt, halten die Veranstalter für eine angemessene Modifikation der Regeln.

Die von den Tierbörsengegnern angeführten „Stresssymptome“, die angeblich wegen fehlender Rückzugsmöglichkeiten zu beobachten waren, wie Scharren, gehören zum normalen Verhaltensspektrum tagaktiver Reptilien und können in einem kleinen Verkaufsbehältnis nun einmal nicht anders ausgelebt werden. Ein verstärktes Züngeln von Schlangen zeigt nur, dass ungewohnte Reize aus einer ungewohnten Umgebung aufgenommen werden, dies ist keine Stressreaktion.

Insgesamt halten wir diesen Punkt für Reptilien für wenig relevant.

**Börsenrealität:** Bislang haben weder die genehmigenden Behörden noch das zahlreiche Fachpublikum noch die am Wohl der Tiere letztlich ja besonders interessierten Käufer und Anbieter das Fehlen einer Vorschrift für gesonderte Rückzugsmöglichkeiten auch in kleineren Verkaufsbehältnissen als einen Mangel empfunden. Den Tieren sind keine negativen oder stressbedingten Reaktionen anzumerken. Es sei auch noch einmal daran erinnert, dass die Tiere in den Verkaufsbehältnissen einen Tag untergebracht sind, sie müssen nicht dauerhaft darin leben.

## 4.15 Mangelhafte Strukturierung der Behältnisse

Die Tierbörsengegner schreiben in ihrem Papier auf S. 48 unter Punkt 3.15:

*Die Abschnitte 6.2.1.2 und 6.2.2.2. der Tierbörsenleitlinie verlangen zudem ein Mindestmaß an Strukturierung (z.B. Pflanzenteile, Steine, Wurzeln o. ä.).*

Punkt 6.2.1.2 bezieht sich auf Fische, 6.2.2.2 auf Reptilien – und da ist nicht von einer Strukturierung die Rede, sondern dort findet sich lediglich der bereits unter 4.14 diskutierte Satz zu den Rückzugsmöglichkeiten. Der ganze Punkt 3.15 des Papiers der Tierbörsengegner dient also erkennbar nur der Aufblähung der dünnen Befunde; zu allen inhaltlichen Erwidernungen sei hier auf den vorangegangenen Punkt 4.14 verwiesen.

## 4.16 Unzureichendes (Mikro-)Klima

Sowohl in den BMELV-Leitlinien als auch in der Börsenordnung der Terraristika (Punkte 4 & 7) wird ein artgerechtes Mikroklima gefordert.

Bei diesem wichtigen Punkt zeigt sich in besonderer Weise die fehlende Kenntnis der Tierbörsengegner. So beklagen sie:

*Zahlreiche Tiere tropischer Herkunft wurden in Plastischachteln auf nacktem Boden, trockenem Papier (Küchenrolle) oder trockenen Pflanzenfasern angeboten. Ein gelegentliches Besprühen dieser Tiere, um ein Minimum an Feuchtigkeit zu gewährleisten, wurde nicht in einem einzigen Fall beobachtet.*

Hier ist gleich einiges richtigzustellen: Eine Unterbringung auf nacktem Boden ist nicht zulässig, wird auf der Terraristika nicht geduldet und ist entsprechend auf keinem der Fotos dokumentiert. Eine Unterbringung „tropischer Arten“ auf „trockenem Papier“ als Substrat ist in vielen Fällen vollkommen fachgerecht. „Tropisch“ bedeutet mitnichten gleich „feucht“, und Papier ist ein geeignetes Substrat für die kurzfristige Hälterung in Verkaufsbehältnissen. Dasselbe gilt für „trockene Pflanzenfasern“. Aufschlussreich ist das im Papier für diesen Punkt angeführte „Beweisfoto“ Nr. 250 (das allerdings nicht die Terraristika betrifft): Hier ist klar zu erkennen, dass das Verkaufsbehältnis des gezeigten Tomatenfrosches vollkommen sachgerecht mit feuchtem Sphagnum-Moos ausgestattet ist. Den Feuchtegrad dieses Mooses erkennt man leicht an seiner Färbung, außerdem ist sogar der Deckel des Behältnisses aufgrund der Luftfeuchtigkeit im Behälter beschlagen. Wenn die Autoren schon diese geradezu vorbildliche Unterbringung als

besonders gravierenden Fehler mit „Beweisfoto“ in ihrem Papier anführen, kann man leicht daraus schließen, was von ihren nicht fotografisch gestützten Vorwürfen zu diesem Punkt zu halten ist.

Weiter klagen die Tierbörsengegner:

*Ein gelegentliches Besprühen dieser Tiere, um ein Minimum an Feuchtigkeit zu gewährleisten, wurde nicht in einem einzigen Fall beobachtet.*

Diese Beobachtung ist nicht überraschend. Ein Besprühen während der Börse ist nur in seltenen Ausnahmefällen nötig, etwa bei einigen wenigen Arten, die aus Nebelwaldhabitaten stammen und empfindlich auf trockene Luft reagieren. Im Normalfall ist das Mikroklima in den Verkaufsbehältnissen stabil genug, sodass auch bei feuchtigkeitsliebenden Arten nicht im Verlauf eines Börsentages nachgesprüht werden muss, erst recht nicht, wenn sich feuchtigkeitsspeicherndes Substrat im Behältnis befindet. Im Gegenteil – häufiges Einsprühen auf einer Börse wäre aus mehreren Gründen kontraproduktiv und ist zu vermeiden: Die Tiere mögen es in aller Regel nicht, direkt besprüht zu werden und können in einer kleinen Box nicht ausweichen. Das unnötige Öffnen der Box gilt es zu vermeiden, schon aus Gründen der Stressminimierung und Klimastabilität. Zu häufiges Sprühen könnte Erkältungskrankheiten Vorschub leisten. Es ist also auf das notwendigste Maß zu beschränken und im Regelfall vollständig zu unterlassen.

Ein weiterer Vorwurf der Tierbörsengegner zielt auf das Fehlen von Wärmelampen in kühlen Hallen ab. Hier sind die mindestens auf angemessene Börsentemperatur geheizten Zentralhallen bei der Terraristika zwar nicht angesprochen, jedoch weisen wir darauf hin, dass es bei Wechselwarmen generell auf Börsen nicht wünschenswert ist, dass die Tiere sich durch Wärmelampen auf den oberen Bereich ihrer Aktivitätstemperatur aufwärmen können, weil dann ihr Stoffwechsel und Bewegungsdrang beschleunigt werden. Eine nur mäßige Temperatur (natürlich im verträglichen Bereich der jeweiligen Art) und Lichtzufuhr entsprechen den Verhältnissen eines trüben Tages in der Natur, wo viele Reptilien sich auch in ihre Verstecke zurückziehen und ihre Aktivität drosseln oder einstellen.

**Börsenrealität:** Der Großteil der Ausführungen der Tierbörsengegner trifft auf die Terraristika gar nicht zu. Die angeführten „Missstände“ bezüglich eines unzureichenden Mikroklimas und fehlenden Besprühens sind fachlich falsch. Es liegen auf der Terraristika auch bei diesem Punkt keine Missstände vor.

## 4.17 Anbieten in Einzel-/Gruppenhaltung

Die BMELV-Leitlinien verlangen im Einklang mit Punkt 8 der Börsenordnung der Terraristika die Einzelhaltung in den Verkaufsbehältnissen. Dies gilt sowohl nach den Leitlinien als auch nach der Börsenordnung nicht für Futtertiere und Wirbellose (mit Ausnahmen von Spinnen, Skorpionen und Skolopendern). Die Einhaltung dieser Regel wird von den Ordnern und Tierärzten auf der Terraristika überwacht. Bei Zuwiderhandlung reicht die Information des Börsenpersonals, das für Abhilfe sorgt.

Dennoch sei angemerkt, dass aus Tierschutzsicht im Grunde nichts dagegen spricht, wenn beispielsweise zwei Bartagamen oder ein Pärchen Taggeckos gemeinsam in einem ausreichend großen Behältnis angeboten werden. Ein Nachteil für die Tiere ist hier auszuschließen, die Kontrollmöglichkeiten sind dennoch gegeben. Nicht jeder formale Verstoß hat bei diesem Punkt also Tierschutzrelevanz.

Die Tierbörsengegner behaupten in ihrem Papier auf S. 23 unter Punkt 3.18:

*Unter anderem auf der Terraristika in Hamm, der Reptilienbörse in Ulm, der Parkbörse in Leipzig, der Mexotik in München, der Terrarienbörse Mannheim und der Terraristikbörse Berlin wurden zahlreiche Reptilien, Amphibien und Insekten nicht einzeln, sondern paarweise bzw. in Gruppen angeboten. Vor allem Agamen (Fotos 27, 153, 172), Land- und Sumpfschildkröten (Fotos 123, 124, 137, 159, 224), aber auch Leguane (Foto 156), Schlangen (Foto 50), Frösche und sogar Spinnen (Fotos vorhanden) waren darunter zu finden.*

Die erhobene Unterstellung ist falsch. Es kommt nicht zu einer regelmäßigen Missachtung der Einzelhaltungsvorschrift. Für Insekten gilt sie ohnehin nicht. Die Tierbörsengegner führen im Fall der Terraristika keinen einzigen Fotobeleg für ihre Behauptung an. Angesichts ihrer sonstigen Dokumentierwut und der zahlreichen Bilder, die überhaupt nichts Beanstandungswürdiges zeigen (siehe Abschnitt 5), kann daraus nur der Schluss gezogen werden, dass sie auf der Terraristika eben keine nicht den Richtlinien gemäß angebotenen Tiere finden konnten, obschon guten Gewissens der ausgeprägte Wille dazu sicherlich zu unterstellen ist.

Dennoch wird die Terraristika explizit beschuldigt, gegen diesen Punkt der Leitlinien verstoßen zu haben.

**Börsenrealität:** Auf der Terraristika ist die Maßgabe der BMELV-Leitlinie, Reptilien und Amphibien nur einzeln anzubieten, schon seit 1998 in der Börsenordnung fest verankert und wird konsequent umgesetzt. Verstöße oder gar Missstände liegen nicht vor.

## 4.18 Ungenügende Größe der Behältnisse

Die Börsenordnung der Terraristika (Punkt 7) verlangt dieselbe Mindestgröße für Verkaufsbehältnisse wie die BMELV-Leitlinien (Abschnitt 6.2.2.2). Die Einhaltung wird auf der Terraristika vom Ordnungspersonal und den Tierärzten überwacht.

Die Tierbörsengegner behaupten in ihrem Papier unter 3.18 auf S. 24:

*Ein wesentlicher Teil der Verkaufsbehältnisse erfüllt die Vorgaben für Mindestgrößen nicht. Insgesamt 28 der 32 besuchten Börsen wiesen eklatante Mängel zur Behältnisgröße auf.*

Unter diesen 28 Börsen soll auch die Terraristika sein. Die Formulierung „ein wesentlicher Teil“ erfülle die Vorgaben nicht, ist eine absichtsvoll diskreditierende Unterstellung. Jeder Besucher der Terraristika ebenso wie die zahlreichen Behördenvertreter können sich jederzeit ein Bild von der Lage machen – wenn überhaupt, können wenige Einzelfälle gefunden werden, in denen über die Mindestmaße zu diskutieren wäre, von einem „wesentlichen Teil“ zu sprechen, ist böswillig verfälschend.

Hinzu kommt, dass die Vorgaben in den Leitlinien keineswegs so starr sind, wie die Tierbörsengegner behaupten. Unter Abschnitt 6.2.2.2 findet sich die Maßgabe, dass ein „ungehindertes Umdrehen“ sowie eine „normale Körperhaltung“ beim Ruhen möglich sein müssen. Die Maße werden explizit als „Faustregeln“ bezeichnet.

Die von den Tierbörsengegnern in ihrem Papier beigefügten Fotos belegen eben keine nennenswerten Verstöße gegen diese Anforderungen. Entweder zeigen sie, offenbar aus Unkenntnis des Unterschiedes zwischen Kopf-Rumpf- und Gesamtlänge, ausreichend große Behälter, oder solche, wo die Maßgaben der „Faustregel“ sehr geringfügig unterschritten sind – als wäre es von Tierschutzrelevanz, ob der ohnehin tagsüber ruhende Zipfelkrötenfrosch auf Foto 90 oder der Chaco-Pfeiffrosch auf Foto 97 in einer ein oder zwei Zentimeter größeren Box saßen. In beiden angeführten Fällen jedenfalls ist sowohl ein problemlose Umdrehen als auch eine normale Ruheposition bedenkenlos möglich. Bei anderen angeblichen Beweisfotos (für die Terraristika etwa Foto 99) ist ersichtlich, dass es sich bei den gezeigten Boxen eben nicht um Verkaufsbehältnisse handelt, sondern um Transportboxen. Für diese gelten aber die Leitlinien für Verkaufsbehältnisse explizit nicht (siehe Abschnitt 6.2.2.1 der BMELV-Leitlinien). Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den „Beweisfotos“ findet sich im Abschnitt 5.

**Börsenrealität:** Die in den BMELV-Leitlinien geforderten Mindestmaße für Verkaufsbehältnisse sind bei der Terraristika in der Börsenordnung implementiert, ihre Einhaltung wird überwacht. Regelmäßige Verstöße finden nicht statt. Ein Missstand liegt nicht vor.

## 4.19 Unterbringung aquatiler Arten

Dass aquatile Arten in Wasser untergebracht werden müssen, versteht sich von selbst und ist in den BMELV-Leitlinien im Abschnitt 6.2.2.2 ebenso festgelegt wie in der Börsenordnung der Terraristika unter Punkt 5, wo allerdings, fachlich zurecht, von „rein aquatilen“ Arten die Rede ist.

Denn anders als bei Fischen sind nur die wenigsten Reptilien und Amphibien tatsächlich „rein aquatil“. Die meisten ans Wasser gebundenen Arten, etwa Wasserschildkröten, kommen regelmäßig an Land, sie überwintern oder übersommern im Schlamm oder in Landverstecken. Hier findet sich einer der wenigen sachlichen Fehler in den BMELV-Leitlinien: Sowohl die unter Punkt 6.2.2.2 genannten Weichschildkröten als auch Matamatas sind keineswegs rein aquatil, sie verbringen den Großteil ihres Lebens im Schlamm und Detritus flacher, gerne moderiger Gewässer, wo sie, ohne sich aus ihrer Ruheposition zu bewegen, mit dem Kopf die Wasseroberfläche erreichen können. Dieses spezielle Habitat ist für die Dauer einer Börsenpräsentation bei der Unterbringung in feuchtem Moos vollkommen fachgerecht nachgeahmt. Dementsprechend ist ein Transport dieser Tiere in feuchtem Substrat tierschutzgerecht und einem Transport in Behältern mit offenem Wasser sogar vorzuziehen. Es spricht aus fachlicher Sicht auch nichts gegen die Unterbringung in feuchtem Substrat in einem Verkaufsbehältnis. Im Gegenteil: Eine Präsentation wie im Papier der Tierbörsengegner auf dem Foto auf S. 25 (das die Terraristika allerdings nicht betrifft) gezeigt, dürfte die tierschutzgerechteste Variante bei einer Matamata sein. Vergleiche dazu u. a. MEIER & SCHAFER (2003), SCHÄFER (1986) sowie BONIN et al. (2007). Eingedenk des fehlenden verpflichtenden Charakters der BMELV-Leitlinien sollte in einem solchen fachlich begründeten und von Fachleuten jederzeit verifizierbaren Fall eine Abweichung nicht nur toleriert, sondern im Interesse der Tiere gutgeheißen werden.

Auch der Terraristika unterstellen die Tierbörsengegner auf S. 25 eine Missachtung der Bedürfnisse aquatiler Arten:

*Auch auf der Terraristika in Hamm und der Terrarienbörse Mannheim wurden rein aquatil lebende Schildkröten und Frösche nur auf Moos oder trockener Einstreu präsentiert (Fotos 94, 97).*

Allerdings sind bezeichnenderweise beide angeführten Beispiele eben gerade nicht rein aquatil. Der Chaco-Pfeiffrosch (*Lepidobatrachus laevis*) lebt in kleinen Tümpeln, die regelmäßig austrocknen, die Tiere überdauern dann problemlos im Trockenen (siehe HIRTENLEHNER & HIRTENLEHNER 2006). Die Nordindische Dachschildkröte (*Pangshura tentoria*) ist überhaupt nicht aquatisch, sondern eine semiaquatisch bis sogar terrestrisch lebende Schildkröte (BONIN et al. 2007; IUCN Redlist 2010). Die in dem Papier der Tierbörsengegner dokumentierte Unter-

bringung beider Arten entspricht also vollständig den Richtlinien und vor allem den fachlichen Anforderungen.

**Börsenrealität:** Auf der Terraristika werden rein aquatile Arten ihren Bedürfnissen entsprechend in Wasser gehalten. Semiaquatische Arten werden je nach Ansprüchen der betreffenden Art völlig fachgerecht auch auf feuchtem Substrat in den Verkaufs- und Transportbehältern gehalten. Verstöße oder gar Missstände konnten von den Tierbörsengegnern nicht dokumentiert werden.

## 4.20 Fehlende Versorgung mit Futter und Wasser

Dieser Punkt betrifft nur Kleinsäuger und Vögel. Eine adäquate Haltung ist auch bei als Futtertieren vorgesehenen Kleinsäufern zu gewährleisten; entsprechende Vorgaben sind in die Börsenordnung der Terraristika aufgenommen (Punkte 15 & 16). Da die Tierbörsengegner diesen Punkt bei der Terraristika nicht beanstanden, soll hier nicht weiter darauf eingegangen werden.

**Börsenrealität:** Keine Beanstandungen, nicht einmal durch die Tierbörsengegner.

## 4.21 Umgang mit Wirbellosen

Hier begeben sich die Tierbörsengegner in völlig spekulatives Territorium, da Wirbellose von den BMELV-Leitlinien ausdrücklich ausgenommen sind. Entsprechend können auch keine Verstöße festgestellt werden.

Dennoch behaupten die Tierbörsengegner:

*Der Umgang mit Wirbellosen auf Tierbörsen ist oftmals von großer Sorglosigkeit und Unachtsamkeit für die Bedürfnisse lebender Tiere geprägt. 14 der insgesamt 32 besuchten Börsen waren in dieser Hinsicht zu beanstanden.*

An welchen Kriterien die Tierbörsengegner ihre Beanstandungen festmachen, bleibt rätselhaft. Die angeführten Punkte jedenfalls sind nicht stichhaltig bzw. schlicht fachlich falsch. So behaupten die Tierbörsengegner:

*So sind z. B. Vogelspinnen häufig in kleine Film-döschen eingezwängt (Foto 217), die weder eine Bewegung der Tiere zulassen, noch eine Kontrolle durch die Veterinär- und Naturschutzbehörden. Letzteres ist auch aus Artenschutzsicht ein Problem, da diverse Spinnenarten (z. B. *Brachypelma* spp., *Aphonopelma pallidum*) durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen und die EU-Artenschutz-Verordnung geschützt, andere Vogelspinnen jedoch nicht geschützt sind. Eine eigentlich notwendige Überprüfbarkeit durch die Naturschutzbehörden ist somit unmöglich.*



Die Unterbringung von sogenannten Spiderlingen, also Spinnenlarven, in Filmdöschen ist nicht nur fachgerecht, sondern praktisch die einzig sinnvolle Möglichkeit, diese gerade stecknadelkopfgroßen Tierchen unterzubringen. Bewegungsmöglichkeiten haben sie darin mehr als genug, im Regelfall erfolgt sogar die dauerhafte Aufzucht in solchen Behältern. Eine Artenschutzüberprüfung ist hier völlig illusorisch, da niemand die Larvenstadien von Spinnen zu bestimmen vermag. Halbwüchsige und große Vogelspinnenarten werden durchgängig in größeren Plastikbehältern angeboten und sind dann auch problemlos einseh- und bestimmbar. Für Grundlagen der Vogelspinnenhaltung und -biologie, die derartige Beanstandungen verhindert hätten, seien die Werke von z. B. KLAAS (2007) und MEINHARDT (2007) empfohlen.

**Börsenrealität:** Von Missständen im Umgang mit Wirbellosen kann keine Rede sein.

## 4.22 Probleme durch gewerbsmäßige Händler

Das Papier der Tierbörsengegner hält in Abschnitt 3.22 auf S. 26 völlig richtig fest:

*Die aktuelle Tierbörsenleitlinie schließt die Teilnahme gewerbsmäßiger Händler nicht aus*

Ein im Titel des Papiers behauptete Missstand liegt hier also nicht vor.

Es behauptet aber:

*Veterinärbehörden sehen gerade in der Teilnahme gewerbsmäßiger Händler die größten Tierschutzprobleme.*

Das gilt zumindest nachweisbar nicht für die für die Terraristika zuständige Behörde. Und man möchte ergänzen: Wenn Veterinärbehörden diese Meinung der Tierbörsengegner nicht teilen, müssen sie sich heftige Anfeindungen gefallen lassen (siehe Abschnitt 4.24 dieser Stellungnahme).

Wie bereits mehrfach angeführt, ist der Anteil gewerbsmäßiger Händler auf der Terraristika gering (ca. 20 %). Die verschiedenen Vorwürfe der Tierbörsengegner in Richtung der an der Börse teilnehmenden Händler betreffen die Terraristika nicht. Eine Kontrolle, ob Tiere zu häufig angeboten werden oder gar längere Zeit in den Verkaufsbehältern untergebracht sind, kann durch den Veranstalter gar nicht erfolgen. Insofern sind die Veranstalter der Terraristika hier nicht angesprochen.

Gegen die Kritikpunkte spricht aber die Kontrolle der Verkaufsbehälter, denn würden Tiere tatsächlich über längere Zeit darin gehalten, müssten Spuren dafür erkennbar sein, durch deutlich Verschmutzung etwa. Das ist aber regelmäßig nicht der Fall. Das im Papier der Tierbörsengegner angeführte Auffinden

von mehreren „Schlangenhäuten“ (also Exuvien, Nat-ternhemden) in verschiedenen einzelnen Behältern bei einem gewerblichen Anbieter ist ganz normal, wenn etwa Jungtiere aus einem Schlupf angeboten werden. Die Tiere häuten sich dann bei ja anzunehmenden gleichen Haltungsbedingungen auch relativ zeitgleich. In jedem Fall kann man Schlangenhäutungen leicht ansehen, ob sie frisch gehäutet sind oder nicht, ältere Häute, die auf eine tatsächlich tierschutzwidrige längerfristige Unterbringung in den Verkaufsbehältern schließen ließen, wären leicht zu erkennen – die nötige Fachkenntnis vorausgesetzt.

Dass Verkaufsbehälter von gewerblichen Anbietern immer wieder eingesetzt werden, wie im Papier von den Tierbörsengegnern angeführt wird, ist in keiner Weise kritikfähig, sondern selbstverständlich.

Die Teilnahme von internationalen Züchtern, auch aus den USA, ist im Einklang mit geltendem Recht und sogar sehr erwünscht. Diese renommierten Züchter bieten eben keine Wildfänge, sondern eigene Nachzuchten an. Gerade dieser internationale Austausch ist in der Terraristik wichtig und befruchtet das Hobby. Es gibt strenge Richtlinien für den Übersee-Transport von lebenden Tieren. Der Import von Reptilien und Amphibien mag den Tierbörsengegnern nicht gefallen, er ist aber legal. Entsprechend sachkundig durchgeführt, bestehen hier keine tierschützerischen Bedenken.

Im Anhang 2 des Papiers der Tierbörsengegner (S. 79 ff.) werden „Beispiele tingelnder Händler“ genannt. Abgesehen davon, dass deren Tierangebot nicht in die Zuständigkeit der Börsenveranstalter fällt und dass zweifellos nichts daran auszusetzen ist, wenn diese auf verschiedenen Börsen gleiche Angebotsbehälter verwenden, sei zur Arbeitsweise der Tierbörsengegner nur auf Folgendes hingewiesen: Als Beleg für ein angeblich unverantwortliches „Tingeln“ der Händler mitsamt den Tieren von Börse zu Börse werden auf S. 82 des Papiers als eines von drei Beispielen ausgerechnet die Termine des Anbieters „Terraristik Marx“ angeführt. Der ist aber auf Tierbörsen ein reiner Zubehöranbieter, er führt keine lebenden Tiere im Angebot. Für Korkröhren hingegen sollte der Stress, von einer Börse zur nächsten tingeln zu müssen, verantwortbar sein.

**Börsenrealität:** Die Teilnahme gewerblicher Händler stellt keinen Missstand und keinen Verstoß gegen die BMELV-Leitlinien oder gesetzliche Grundlagen dar. Probleme mit gewerblichen Händlern treten zumindest auf der Terraristika in der Börsenpraxis im Regelfall nicht auf. Im Übrigen gelten hier die normalen wirtschaftsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen des Amtsveterinärs.

### 4.23 Sonderangebote, Schnäppchen, Tombolas

Die Preisgestaltung ist in einer freien Wirtschaft allein Sache der Anbieter, Sonderangebote und Mengenrabatte gehören, auch beim Handel unter Privatleuten, ausschließlich in den Entscheidungsbereich des Anbieters. Die anklagende Aufzählung von Sonderangeboten auf Tierbörsen wie der Terraristika auf S. 27 des Papiers der Tierbörsengegner ist absurd.

Äquivalentes gilt für den sogenannten „Spontankauf“. Die Veranstalter der Terraristika unternehmen große Anstrengungen, um dazu beizutragen, dass die Tiere in gute Hände gelangen. Dafür sorgt nicht nur das vorhandene breite Angebot an Fachliteratur auf der Börse, das in wohl einzigartiger Weise ermöglicht, sich den aktuellen Wissensstand in der Terraristik anzueignen – eine Möglichkeit, von der die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner ruhig Gebrauch hätten machen können –, es werden zudem auch kostenfrei Stände für die Beratung von Käufern durch Fachleute etwa der DGHT angeboten, eine von der Terraristika bezahlte Tierärztin gibt gerne Auskünfte an Interessierte und auch praktische Tipps zu den gekauften Tieren.

Letztlich aber bleibt es die Entscheidung des Einzelnen, ob er ein Tier kaufen und halten möchte oder nicht. Hier handelt es sich um ein grundlegendes Fundament unserer staatlichen Wirtschaftsordnung und freiheitlichen Gesellschaft.

### 4.24 Engagement und Sachkunde von Amtstierärzten

Dass die Tierbörsengegner im Abschnitt 3.24 auf S. 28 die zuständigen Amtsveterinäre frontal angreifen, soll hier nicht näher kommentiert werden. In dieser Stellungnahme wird deutlich gezeigt, dass die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner offensichtlich nicht sehr fachkundig sind. Dass sie dennoch meinen, erfahrene Amtsveterinäre angreifen und sogar unlautere Absichten unterstellen zu müssen, spricht für sich.

Die Veranstalter möchten an dieser Stelle nur den für uns entscheidenden Passus von S. 28 des Papiers der Tierbörsengegner zitieren:

*Die für die Terraristika in Hamm zuständige Amtstierärztin weist bereits seit vielen Jahren die Kritik seitens Tierschützern zurück*

Sie wird ihre Gründe dafür haben.

Zumindest die auf S. 29 von den Tierbörsengegnern als „eindeutige Verstöße gegen §1 und 2 des TierSchG“ gewerteten, die Terraristika betreffenden Beispiele zeigen eben keine solchen Verstöße, wie an anderer Stelle dieser Stellungnahme schon dargelegt wurde. Die Behauptung ist eher ein Dokument der Inkompetenz der Tierbörsengegner.

### 4.25 Kooperationsbereitschaft von Veranstaltern

Die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner beklagen unter Punkt 3.25 auf S. 30f eine mangelnde Kooperationsbereitschaft der Veranstalter von Tierbörsen mit ihnen. In diesem einen Punkt geben wir ihnen ausnahmsweise uneingeschränkt Recht.

Die Veranstalter der Terraristika kooperieren seit Jahren gut mit den zuständigen Behörden, dem Amtsveterinär, Tierhalter-, Wissenschaftler- und Artenschutzverbänden. Mit selbst ernannten Tierschützern, die über kein ausreichendes Fachwissen verfügen, die das generelle Verbot sowohl von Tierbörsen als auch der Terraristik anstreben und von denen wir im Lauf der Jahre systematisch verleumdet und angegriffen werden, möchten wir nicht mehr kooperieren.

### 4.26 Mangelnde Sorgfalt und Sachkunde bei den Käufern

Die hier angesprochenen Probleme fallen nicht in den Verantwortungsbereich der Börsenveranstalter und sind nicht börsenspezifisch. So lange Tiere im freien Handel erhältlich sind, ganz gleich ob auf Börsen, im Zoohandel, unter Privatzüchtern oder via Internet, besteht auch die Gefahr, dass Halter sie kaufen, die sich auf Dauer der Aufgabe als nicht gewachsen erweisen. Dies ist ein generelles gesellschaftliches Problem: Es ist auch nicht garantiert, dass der Käufer einer Katze, eines Autos oder eines Kastens Bier keinen Schindluder mit dem Erworbenen treibt.

Die Terraristika nimmt ihre Verantwortung gegenüber den Tieren und den Käufern ernst. Deswegen kooperiert sie mit den maßgeblichen Fachverbänden, stellt kostenfrei Platz für Beratungs- und Informationsstände zur Verfügung, bezahlt fachkundiges Personal auf der Börse und gibt sogar eine eigene, informative Börsenschrift heraus, die jeder Besucher kostenfrei erhält und in der immer wieder an das Verantwortungsbewusstsein des Einzelnen appelliert wird.

Anders als die Tierbörsengegner sehen wir naturgemäß die deutlich überwiegenden, zahlreichen positiven Seiten des Hobbys Terraristik.

## 5. Angebliche Missstände auf Tierbörsen im Detail – die Kompetenz der Tierbörsengegner

Die Tierbörsengegner stützen ihre Argumentation maßgeblich auf Fotobeweise angeblicher Missstände. Angesichts ihrer Intention – Einschränkung und möglichst Verbot von Tierbörsen – ist als selbstverständlich davon auszugehen, dass sie ihrer Meinung nach besonders drastische und gravierende Verstöße gegen das Tierschutzgesetz oder doch wenigstens die Empfehlungen der BMELV-Leitlinien dokumentiert haben.

Die Betrachtung dieser „Fotobeweise“ löst allerdings einiges Erstaunen aus. Zum einen zeigen die Autoren hier überdeutlich ihre eigene mangelnde Sachkenntnis. Trotz der Möglichkeit, vor der Veröffentlichung alles in Ruhe zu recherchieren und mit der Literatur abzugleichen, finden sich zahlreiche teils grobe Fehler, sowohl bei der Bestimmung der Tiere als auch bei der Beurteilung der Haltungsbedingungen und -anforderungen. Daraus kann nur der Schluss gezogen werden, dass die Autoren des Papiers der Tierbörsengegner überhaupt nicht die nötige Kompetenz aufweisen, um über den ordnungsgemäßen Ablauf einer Tierbörse oder über Verstöße gegen Regularien und Missstände urteilen zu können.

Insgesamt zeigen die immerhin 282 Fotos, zumindest im uns betreffenden Bereich, alles andere als gravierende Missstände. Vielmehr dokumentieren sie überwiegend ganz reguläre, nicht zu beanstandende Börsenszenen oder allenfalls wenig schwerwiegende Fälle, in denen die Regularien oder Empfehlungen (!) nicht vollständig eingehalten wurden. Die Zahl der dokumentierten tatsächlich ernsteren Verstöße, die überhaupt eine Ermahnung oder gar ein Einschreiten der Veranstalter nötig machen würden, ist verschwindend gering.

Im Fall der Terraristika sehen wir – bei drei durch die Tierbörsengegner besuchten Veranstaltungen – keinen einzigen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz und nur wenige Fälle, in denen gegen die Börsenordnung oder gegen die Empfehlungen der BMELV-Leitlinien verstoßen wurde, darunter überwiegend nur leichte Verstöße wie etwa Beschriftungsfehler oder geringfügige Unterschreitungen von Mindestgrößen, die ohnehin nur Richtwerte auf „Faustregel“-Basis darstellen.

Diese „Ausbeute“ als Resultat des Besuchs von drei unserer Veranstaltungen durch Personen, die sowohl die Terraristik als auch Tierbörsen generell ablehnen und uns gegenüber, wie wir aus langjähriger Erfahrung wissen, feindselig eingestellt sind, mit dem festen Vorsatz, möglichst viele Verstöße und Missstände „aufzudecken“ und zu finden – eine solche „Ausbeute“ betrachten wir als großes Kompliment an die Terraristika und als Beleg dafür, dass diese größte Terraristikbörse reibungslos und vorbildlich abläuft. Wie es auch die Fachpresse, Fachverbände und zuständige

Behörden uns seit Jahren bestätigen. Eine solche Aderlung nun auch noch die Tierbörsengegner überrascht uns, nehmen wir aber erfreut zur Kenntnis.

Im Folgenden beschränken wir uns auf den Teilbereich, in dem wir selbst kompetent sind, also auf die Terraristik (also Reptilien, Amphibien und Wirbellose sowie exotische, in Terrarien gehaltene Kleinsäuger und Futtertiere). Bei den anderen Börsen nehmen wir nur Bezug auf uns besonders gravierend erscheinende Fehleinschätzungen, auffällige Unterstellungen und Sachfehler der Tierbörsengegner, um unsere Einschätzung der fehlenden Kenntnis der Autoren des Papiers sowie ihre Arbeitsweise zu belegen. Das bedeutet in keiner Weise, dass wir uns den Beurteilungen der Tierbörsengegner bei den hier nicht kommentierten Fotos anschließen! Wir verweisen dazu auf die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 4 in dieser Stellungnahme. Dieselben dort widerlegten Vorwürfe tauchen in den Bildunterschriften der Fotos wieder und wieder auf, werden hier aber nicht mehr angesprochen. Eine Kommentierung aller Bilder würde den Rahmen dieser Stellungnahme sprengen und wäre zudem sehr redundant. Viele der gezeigten „Verstöße“ scheinen uns auch so gering, dass sie einer Kommentierung gar nicht wert sind.

Im Fall der Terraristika nehmen wir allerdings zu allen Fotos Stellung.

## Die Ausrisse stammen aus dem Anhang 1 („Fototeil“) des Papiers „Misstände auf Tierbörsen 2010“, herausgegeben von Pro Wildlife und dem Deutschem Tierschutzbund

### 5.1 Fotos von anderen Börsen

**Foto 32:** Hier wird kritisiert, dass eine „Giftschlange“ im „regulären Börsenbereich“ angeboten wird. Es handelt sich aber um keine Giftschlange, sondern um eine gewöhnliche Hakennasennatter (*Heterodon nasicus*). Diese Schlangen sind für den Menschen harmlos und gehören zu den beliebtesten, auch Anfängern empfohlenen Schlangen in der Terraristik (siehe u. a. SCHMIDT 2009).



Foto 32: Verkauf einer Giftschlange (hier ist es eigentlich eine gewöhnliche Hakennasennatter) in einem Käfig mit unzureichender Beschriftung und ohne Warnung, auch wenn Gift.

**Foto 33:** Das Bild zeigt die normale Ruhehaltung eines Tokehs (*Gekko gecko*), der sich in ein Versteck zurückgezogen hat; die Tiere sind nachtaktiv, wenig überraschend ruht das Tier also. Kein Anzeichen für „Erkrankung“, „Phlegma“ oder „Zusammenkauern“ erkennbar.



Foto 33: Geckko (Tokehs oder Kuanjer) in einem Käfig, der sich in ein Versteck zurückgezogen hat. Die Tiere sind nachtaktiv und ruhen normalerweise in einem Versteck. Kein Anzeichen für „Erkrankung“, „Phlegma“ oder „Zusammenkauern“ erkennbar.

**Foto 38:** Ein besonders deutlicher Fall des Versuches, durch tendenziöse Darstellung die Börsen zu diskreditieren: Erstens sind die Behälter vermutlich abgeklebt; anders lässt sich kaum erklären, wieso man die Tiere in den Behältern scharf erkennen kann, dahinter aber nur verschwommene Schatten. Vermutlich wurden die Seiten- und die Rückwand mit Milchglasfolie oder weißem Papier abgeklebt. Die Boxen sind großzügig von den Maßen und mit Klettergelegenheiten eingerichtet. Mit dem Hinweis „Mikroklima! (Tropenbewohner)“ wollen die Autoren des Tierbörsengegnerpapiers offenkundig suggerieren, mit dem Klima sei irgendetwas nicht in Ordnung. Tatsächlich aber entsprechen die großen Lüftungsflächen im Deckel der Boxen genau den Anforderungen, die bei der Haltung von Chamäleons zu beachten sind, da diese Baumbewohner empfindlich auf Stickluft reagieren können. Schließlich wird behauptet, die Behälter seien übereinander gestapelt. Das sind sie aber nicht: sie stehen auf umgedrehten leeren Behältern, die hier sozusagen als „Treppe“ oder „Tribüne“ dienen, um einerseits eine Präsentation zu erlauben, andererseits aber die Lüftungsflächen nicht zu verstellen. Insgesamt zeigt das Foto also eine vorbildliche Verkaufspräsentation, die die Autoren hier als Misstand diskreditieren.



Foto 38: Übereinander gestapelte als völlig intransparente Behälter mit Chamäleons, Mikroklima (Tropenbewohner).

**Foto 39:** Die Häutung der Kornnatter ist erkennbar frisch und gibt keinerlei Hinweis darauf, ob das Tier sich schon länger in der Box befindet.



Foto 39: Kornnatter (*Pseustes medusarum*) mit Haut nach Häutung, gewerblicher französischer Händler hat die Häutung nicht bemerkt. Hier vermutlich seit längerer Zeit in Plastikbox.

**Foto 44:** In den Boxen befinden sich selbst in dieser Auflösung und Abbildungsgröße leicht erkennbar keine Pfeilgiftfrösche! Sondern Unken (linke Hälfte) und Laub- oder Riedfrösche (rechte Hälfte). Die Präsentation entspricht vollständig den BMELV-Leitlinien. Die Größe aller Behälter ist mehr als ausreichend – empfohlen sind die 1,5-fache Körperlänge, hier ist es bei allen Tieren deutlich darüber, bei den Laubfröschen sogar ein Vielfaches. Das Mikroklima ist vermutlich genau richtig: Feuchtigkeitsliebende Amphibien sollten in geschlossenen, mit nur wenig Lüftungsflächen versehenen Behältnissen untergebracht werden, damit die Feuchtigkeit sich gut hält. Klettermöglichkeiten bestehen durch die Wände und sogar die Deckel der Boxen – wie man an den Tieren, die ruhend genau daran kleben, gut erkennen kann. Ob eine Beschriftung tatsächlich fehlt, ist aus der Perspektive nicht zu beurteilen. Wir haben wenig Anlass, den Tierbörsengegnern diese Behauptung zu glauben.

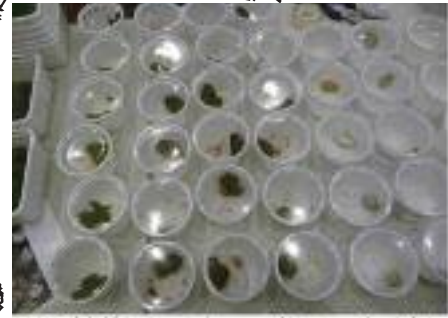


Foto 44: Pfeilgiftfrösche in winzigen, unstrukturierten, unbeschrifteten Behältnissen, unzureichendes Mikroklima (Tropenwald bewohnt)

**Foto 52:** Hier wird den Tokehs sogar durch das Küchenpapier eine Versteckmöglichkeit angeboten, was eines der zwei Tiere nutzt – und nun ist auch das Anlass zur Kritik? Eine Strukturierung erfolgt jedenfalls gerade durch das Papier.



Foto 52: Inaktive Tokodämonen in unstrukturierten Behältnissen, verstecken sich unter dem Küchenpapier zu verstecken. Als Wildlinge gekennzeichnet.

**Foto 53:** Wäre dieser Behälter, in dem der Python präsentiert wird, tatsächlich offen, wäre das Tier ohne jeden Zweifel in kürzester Zeit entkommen. Der grüne Deckel liegt erkennbar im rechten Ausschnitt des Bildes neben dem Behälter. Er ist vermutlich auf Bitte des Fotografen um ein Bild abgenommen worden, man sieht, wie der Anbieter seine Hände bereithält, um einen evtl. Fluchtversuch des Tiers zu vereiteln. So kann man sich seine „Skandalbilder“ natürlich auch selbst produzieren.



Foto 53: Tigerpython (Python molurus) in offener Behälter präsentiert. Würgeschlange, kann bis zum Hals werden

**Foto 54:** Das Foto zeigt keine Kornnatter, wie die Tierbörsengegner behaupten, sondern eine Könignatter (*Lampropeltis*). Die Autoren des Papiers sind nicht einmal in der Lage, die mit Abstand häufigsten Schlangen in Terrarienhaltung zu erkennen. Das Herausnehmen von Tieren bei Kaufabsicht ist ausdrücklich erlaubt nach den BMELV-Leitlinien. Jede Schlange, die in die Hand genommen wird, züngelt. Das ist die Art der meist sehschwachen Schlangen, eine neue Umgebung zu erkunden. Von Stress kann keine Rede sein (zumal Königs- ebenso wie Kornnattern zu den ruhigsten und stressunempfindlichsten Schlangen gehören, dieses Tier ist auch noch erkennbar eine Zuchtform, also in Menschenobhut geschlüpft).



Foto 54: Gasbrosche Kornnatter (Kornnatter) wird von einer Inhaberin des Tieres in die Hand genommen und herumgeführt.

**Foto 115:** Hier zeigt sich die Unkenntnis der Tierbörsengegner in dramatischem Umfang: zu sehen ist ein Chamäleon, das sich im ganz normalen Häutungsprozess befindet. Die Autoren missinterpretieren diese grundlegende Lebensäußerung als „gravierende Häutungsprobleme“ sowie „schlechte gesundheitliche Verfassung“.



Foto 115: Chamäleon mit gravierenden Häutungsproblemen, in schlechter gesundheitlicher Verfassung, wurde nicht aus dem Verkauf genommen.

**Foto 122:** Nur beispielhaft für die vielen Falschaussagen „in viel zu kleinem Behältnis“ sei diese Wabenkröte angeführt. Gefordert wird als untere Kantenlänge die 1,5-fache Körperlänge. Die Körperlänge wird bei Froschlurchen von der Schnauze bis zum Ende der Wirbelsäule gemessen. Auch die kürzere Seite des Behälters ist deutlich mehr als 1,5-fach so lang wie diese Körperlänge. Warum sollte das Tier sich in diesem ausreichend großen Behälter nicht umdrehen können? Eine „Wärmequelle“ wäre bei Amphibien vollkommen unangebracht.



Foto 122: Wabenkröte in viel zu kleinem Behältnis (1,5x Körperlänge für untere Kantenlänge, recht unerschüttert, kein Umdrehen möglich, keine Hinweisangabe (zumindest nicht Wirkung), keine Wärmequelle

**Foto 123:** Ein weiterer Beleg für die Unkenntnis der Tierbörsengegner selbst bei sehr populären und bekannten Arten: Es handelt sich nicht um Maurische Landschildkröten (*Testudo graeca*) auf diesem Bild, sondern um Schlüpflinge der Spornschildkröte (*Geochelone sulcata*).



Foto 123: Maurische Landschildkröten (7. gewollt: Gruppen- statt Einzelhaltung, offenes Behältnis, ermöglicht Hin- und Herlaufen, keine Rückzugsmöglichkeit, unzureichende Wärmequelle, keine Beschriftung

**Foto 125:** Auch hier Unkenntnis: das Tier ist kein Jemenchamäleon, *Chamaeleo calypttratus* (das am häufigsten gehaltene und bekannteste Chamäleon), sondern ein Elefantenohrchamäleon (*Chamaeleo melleri*). Wenn die Autoren nicht einmal die allerhäufigsten und verbreitetsten der terraristisch relevanten Arten kennen – wie wollen sie dann über Haltungsanforderungen etc. urteilen? (Jedenfalls ist das Herausnehmen bei Kaufinteresse zulässig.)



Foto 125: Herausnehmen und Hinreichen eines Jemenchamäleons (Ch. calypttratus) zu Werbezwecken

**Foto 167:** Ein weiteres Beispiel für die grotesken Fehleinschätzungen der Tierbörsengegner. Angeblich zeigt das Bild einen Ritteranolis (*Anolis equestris*), „mit stark eingefallenem Rückenbereich und schlechtem allgemeinen Gesundheitszustand“ – ein Rückenbereich kann nicht „stark einfallen“. Was die Autoren hier zu sehen meinen, ist lediglich der Körperhaltung des Tieres geschuldet. Es sitzt offenbar kurz vor einer Bewegung auf dem Boden und zeigt eine dafür typische Körperhaltung. Der pralle Schwanzwurzelbereich des Tieres lässt selbst bei der schlechten Bildqualität und -auflösung erkennen, dass das Tier offensichtlich in einem guten Gesundheitszustand ist.



Foto 167: Ritteranolis (A. equestris) mit stark eingefallenem Rückenbereich und schlechtem allgemeinen Gesundheitszustand, das Tier wurde das Tier nicht aus dem Verkauf genommen; (i) herbart77?

## 5. 2 Fotos von der Terraristika

Auf den Seiten 46–50 zeigt das Papier der Tierbörsengegner Fotos, die laut Text zeigen sollen, dass bei der Terraristika „fast alle Punkte der Tierbörsenleitlinie in großem Umfang missachtet“ werden.

**Foto 79:** Schönes Börsenfoto – nur was soll es belegen? Zu sehen sind in ordnungsgemäß beschrifteten Behältnissen ordnungsgemäß untergebrachte Giftschlangen in einem ordnungsgemäß genehmigten separaten Gifttierraum. Nicht einmal die Bildunterschrift im Papier der Tierbörsengegner behauptet einen Missstand.



Foto 79: Giftigen Giftschlangen-Angebot Gifttierraum wurde 2008 kurzzeitig geschlossen, als politische Maßnahmen zur Haltung gefährlicher Tiere diskutiert wurden

**Foto 80:** Auch hier ein ordnungsgemäß beschriftetes und untergebrachtes Tier. Die reißerische Behauptung in der Bildunterschrift, es handle sich bei dem Tier „vermutlich“ um just jene Kobra, die in Mühlheim später entkam, ist nachweislich falsch. Das Mühlheimer Tier war naturfarben, das hier gezeigte Tier ist amelanistisch.



Foto 80: Junge Monokloaka (W. kaohsiu) - vermutlich just das Tier, das am 14. März 2010 (31st Tage), nachdem es im 18. März/19. April der Terraristika erworben hatte) entkam und die Evakuierung und Entfernung eines Mehrfamilienhauses in Mühlheim zur Folge hatte

**Foto 81:** Das Herausnehmen von Tieren ist bei Kaufabsicht nach den BMELV-Leitlinien zulässig.



Foto 81: Herausnahme und Geschlechtsbestimmung bei einer Komater (P. guineus) durch Interessenten

**Foto 82:** Das Herausnehmen von Tieren ist bei Kaufabsicht nach den BMELV-Leitlinien zulässig.



Foto 82: Herausnehmen und Hieraussehen eines Stummelschwanzchamäleons (R. bowlandi) zu Werbezwecken

**Foto 83:** Es handelt sich offenkundig um eine Szene beim Aufbau des Standes, bei der die Verkaufsbehältnisse aus den Transportboxen genommen werden. Es ist klar zu erkennen, dass die Person im Bildvordergrund das Verkaufsbehältnis gerade erst beschriftet.



Foto 83: Mit Papilien und Amphibien besetzte Boxen unter und auf dem Verkaufsstand, entsprechend häufiges Anheben und Herausnehmen der Boxen

**Foto 84:** Futtertiere und Schlange sind sowohl räumlich als auch durch Sichtbarriere voneinander getrennt. Die Präsentation ist konform mit den BMELV-Leitlinien.



Foto 84: Wägenwurm in unmittelbarer Nachbarschaft mit ihrem potentiellen Fressfeind, einer Königspython (P. regalis)

**Foto 85:** Die Schlange zeigt das klassische thigmotaktische Verhalten, das die Tiere in Verstecken zeigen: Sie schmiegen sich an die Wände des Behältnisses. Für Schlangen können die Verkaufsboxen an sich als Versteck gewertet werden. Obwohl kein ausdrücklicher Verstoß vorliegt, wäre in diesem Fall allerdings ein Mindestmaß an Strukturierung wünschenswert. Der Bodengrund ist in jedem Fall fachgerecht.



Foto 85: Tigerpython (P. melanostriatus) in rechteckiger Plastikbox ohne jegliche Rückzugsmöglichkeit.

**Foto 86:** Entgegen der Bildunterschrift zeigt das Foto keine Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*), sondern eine junge Spornschildkröte (*Geochelone sulcata*). Ob die Box von der Größe den Anforderungen entspricht, ist bei dem Bildausschnitt gar nicht zu beurteilen. Schildkröten führen eine Rückzugsmöglichkeit generell mit sich.



Foto 86: Maurische Landschildkröte (J. gew.) in viel zu kleiner Behälter (-: 2x Panzerlänge), keine Rückzugsmöglichkeit, Box oben ohne

**Foto 87:** Zugegeben – diese Beschriftung ist fehlerhaft, *Geochelone elegans* ist bekanntermaßen eine CITES-Art. Da das aber generell für alle Landschildkrötenarten gilt (es gibt gar keine nicht CITES-geschützten Landschildkröten) und dies auch weithin bekannt ist, und da der Anbieter als langjährig seriöser Züchter den Veranstaltern persönlich bekannt ist, handelt es sich hier zweifellos um ein reines Versehen, mit Sicherheit nicht um eine Betrugsabsicht. Ein einfacher Hinweis hätte sicherlich genügt, das Problem mittels Durchstreichen des „non“ zu beseitigen.



Foto 87: Spornschildkröte (G. elegans) in Box ohne Rückzugsmöglichkeit. Laut Anbieter aus UK, nicht durch CITES geschützt (aber Art II)

**Foto 88:** Die Unterbringung entspricht vollständig den Vorgaben der BMELV-Leitlinien. Rückzugsmöglichkeiten sind für Amphibien nicht vorgeschrieben (die Boxen selbst können als Versteckplatz interpretiert werden), die Wände des Behältnisses dienen Laubfröschen als Klettermöglichkeit, wie das Bild mustergültig demonstriert, ein feuchtigkeitsspeicherndes Papier ist zu erkennen, das entsprechend feuchte Mikroklima ist durch die Unterbringung in den Boxen gewährleistet. Vorbildlich.



Foto 88: Plastikboxenserie mit Erdeben, weder Rückzug- noch Klettermöglichkeit; Tropfen der Baumbeiwasser, Mikroklima!

**Foto 89:** Warane sind tagaktive und grundsätzlich laufaktive Tiere. Dass sie sich in ihren Verkaufsbehältnissen bewegen, ist bei gesunden Tieren normal. Von Stereotypie im tiermedizinischen bzw. ethologischen Sinne kann bei Reptilien ohnehin keine Rede sein. Ob es eine Rückzugsmöglichkeit in der Box gibt, ist auf dem Foto aufgrund des Bildausschnitts gar nicht zu erkennen, ebenso nicht, ob der Schutzstatus bei der offenkundig recht umfassenden Beschriftung nun angegeben ist oder nicht.



Foto 89: Timonwaran (P. timonius) ohne Rückzugsmöglichkeit, gesamt: untypisches Dauerstadium, nicht aus Verkauf genommen, Schutzstatus nicht angegeben (WK Anhang I)



**Foto 90:** Die Box scheint geringfügig zu klein gemessen an der „Faustregel“ und der Börsenordnung zu sein, allerdings bewegen Zipfelkrötenfrösche sich tagsüber nicht, sondern ruhen. Ein problemloses Umdrehen, wie es in der BMELV-Richtlinie gefordert ist, wäre problemlos möglich. Entsprechend ist hier kein Tierschutzproblem zu erkennen. Das Bodensubstrat ist Sphagnum-Moos, die Färbung lässt annehmen, dass es sich um feuchtes Moos handelt.



Foto 90: Zipfelkrötenfrosch (*M. rivulata*), Wollfang, in zu kleiner Box (kleiner als Tafeldecke der Käfige fangen, kein Rückzug (hochaktives, trockenes Substrat (Regenwaldbewohner)

**Foto 91:** Hier wäre eine Strukturierung des Behälters sicherlich angebracht, und sollte das tatsächlich die gesamte Beschriftung gewesen sein, wäre sie unzureichend. Der Verkauf von Bindenwaranen ist aber erlaubt, die Behältnisse sind ansonsten vorschriftsmäßig. Geringer Verstoß gegen die Börsenordnung, kein Verstoß gegen die gesetzlichen Rahmenbedingungen.



Foto 91: Bindenwaran in unstrukturiertem, schlecht beschriftetem Behälter. Der abgegebene Kasten ist bis zu 5 cm lang.

**Foto 92:** Die Terraristika ist offiziell zugelassen für Säugetiere – was soll dieses Bild also dokumentieren? Außer die Unkenntnis der Autoren, denn bei dem Tier handelt es sich nicht um einen Kleintanrek, wie die Autoren behaupten, sondern um eine Moschus-Spitzmaus, *Suncus murinus*.



Foto 92: Zahlreiche exotische Kleintiere wie dieser Kleintanrek (Mikrogaster) im Angebot der Reptilienbörse.

**Foto 93:** Die Lagerung von Tieren auf dem Boden außerhalb des Publikumbereichs ist keineswegs verboten. Sondern sogar erwünscht, etwa, wenn sie schon verkauft worden sind. Dann stellt der Anbieter sie so lange zurück, bis der Käufer tatsächlich die Börse verlässt. Auch, um bei Abgabe vieler Nachzuchten einer Art nicht alle Tiere auf die Tische stellen zu müssen, ist eine solche Lagerung üblich und erlaubt.



Foto 93: Lagerhaltung und Stapelung von Tieren unter den Tischen sehr häufig.

**Foto 94:** Ein bizarrer Fall von Unkenntnis der Autoren. Die Nordindische Dachschildkröte ist keineswegs streng aquatil, sondern lebt semi-aquatil bis terrestrisch (siehe IUCN REDLIST 2010). Die Einstreu ist ganz offensichtlich nicht trocken, wie die Autoren unterstellen, denn dann würde sie nicht am Panzer des Tieres kleben. Also eine vollkommen sachgemäße Unterbringung des Tiers. Bleibt als einziger Verstoß das fehlende Kreuzchen bei Schutzstatus „EU Anhang B“ – das wäre zutreffend. Bei einer so teuren und selten gehaltenen Schildkröte kann allerdings guten Gewissens davon ausgegangen werden, dass Interessenten den Schutzstatus kennen oder vom Verkäufer darauf hingewiesen werden. Insgesamt kein nennenswerter Verstoß.



Foto 94: Nordindische Dachschildkröte (*Pangloss versicolor*), aquatile Art auf trockener Einstreu angeboten, ohne Angabe über Schutzstatus (IUCN Red List oder Habitat)

**Foto 95:** Als Verkaufsbehältnis wäre die Kiste zweifellos zu klein und würde von den Ordnern auf der Terraristika sofort beanstandet – wer aber sagt, dass es sich nicht um die Transportbox handelt? Dafür wäre sie völlig angemessen. Da solche Boxen für den Transport wertvoller und schwerer Schildkröten wie dieser Pantherschildkröte üblich und sogar gemäß BMELV-Leitlinien sind, halten wir diese Möglichkeit für sehr wahrscheinlich.

**Foto 96:** Das Substrat ist so hoch eingefüllt, dass der Igel sich problemlos darin einkugeln kann, sehr gestresst wirkt das entspannt ruhende Tier jedenfalls nicht. Dennoch natürlich hier keine börsenordnungskonforme Unterbringung. In diesem Fall würden die Ordner eingreifen, sobald sie darauf aufmerksam (gemacht) werden.

**Foto 97:** Unterbringung des Chaco-Pfeiffrosches mit feuchtem Moos völlig sachgerecht; auch diese überwiegend aquatisch lebenden Frösche begeben sich durchaus an Land, zumal ihre Tümpel regelmäßig austrocknen (vgl. HIRTENLEHNER & HIRTENLEHNER 2006). Box wenn überhaupt nur geringfügig zu klein nach den als „Faustregel“ empfohlenen Maßgaben (1,5-fache Körperlänge); in jedem Fall ist das erforderliche problemlose Umwenden möglich. Hinweis auf Herkunft und Fütterungshinweise sind nicht gefordert, Letzteres nur bei Nahrungsspezialisten. Zu *Lepidobatrachus laevis* merken HIRTENLEHNER & HIRTENLEHNER (2006) an: „Die Fütterung ist einfach und bereitet zumindest bei den fertig entwickelten und adulten Fröschen absolut keine Schwierigkeiten. Bis fast zur eigenen Körpergröße wird alles verschlungen. Neben Fischen sind auch Würmer und Nacktschnecken ein hervorragendes Futter.“ Diese Tatsachen wären auch für die Tierbörsengegner leicht zu recherchieren gewesen. Insgesamt: ordnungsgemäße Präsentation und Unterbringung.

**Foto 98:** Warum sollen Kabel ungeeignet sein als Klettergelegenheit in einem Verkaufsbehältnis? Ungewöhnlich, aber nicht zu beanstanden. Dass das Tier „stark gestresst“ ist, kann ausgeschlossen werden. Pantherchamäleons zeigen ihren „Gemütszustand“ mit der Färbung. Das Tier zeigt eine neutrale Färbung (vgl. z. B. KOBER & OCHSENBEIN 2009).

**Foto 99:** Es dürfte sich bei dieser „Vorratsbox unter Verkaufstisch“ um eine Transportkiste handeln, mit Tieren in Transport- und nicht in Verkaufsbehältern. Dafür spricht beispielsweise die börsenunüblich völlig fehlende Beschriftung, es sind nicht einmal Preise angegeben. Dafür spricht außerdem, dass es sich um eine thermostabile Box handelt, wie sie für Transporte üblich ist.



Foto 95: Pantherschildkröte in viel zu kleiner (ca. 2x Panterlänge), offenerm Behälter



Foto 96: Inaktive Weißbauchigel ohne Rückzugsmöglichkeit in offenerm Behälter zum Sonderangebot



Foto 97: Chaco-Pfeiffrosch (L. laevis) in viel zu kleiner Box (1,5 mal Körperlänge nur kurze Kante deutlich unterschritten), keine Herkunft-angabe (eventuell Wildfang), keine Fütterungshinweise (Hölz- u. A. Fische), aquatische Art für nur Winterzeit außerhalb des Wassers



Foto 98: Pantherchamäleon (P. parsonii) Kabel als völlig ungeeignete „Kletterhilfe“. Tier stark gestresst (Dauerzustand am Deckel), keine Rückzugsmöglichkeit, unzureichendes Mikroklima (Tropenbewohner)



Foto 99: Vorratsbox mit lebenden Tieren unter Verkaufstisch, Topf-länge viel zu kleine Boxen Schwanz der Agave (scorpi) mangels Platz hochgedrückt, Chamäleon mit nicht haltbarem dünnem Zweig

**Foto 100:** Siehe Foto 99 – hier noch deutlicher. Das Bild wurde offensichtlich gerade gemacht, als die Anbieter die Tiere aus der Box auspacken.



Foto 100: Versandbox auf dem Boden. Behälter aus Plastik. Insekten gefressen hinein, neben Restmüll, um darunter sitzende Böden zu bequatschen. Käufer achtunglos Tiere in Plastikboxe herum

**Foto 101:** Siehe Anmerkung zu Foto 93. Die Behälter stehen erkennbar nicht im Verkaufsbereich, da spricht also nichts gegen. Möglicherweise zurückgelegte, bereits verkaufte oder gekaufte Tiere (viele Anbieter kaufen ja auch selbst im Börsenverlauf Tiere, die sie dann völlig zu Recht an ihren Ständen lagern – dafür spräche auch der fasziniert die möglicherweise neu erworbenen Tiere betrachtende Junge)



Foto 101: Bodenstapel Instabil aufgebaut (siehe Foto 93) über, kleiner Böden darauf gestapelt. Kind spielt daneben

**Seite 102:** Das Bild ist überhaupt nicht auf der Terraristika aufgenommen worden, sondern im separaten Zelt der Deutschen Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde (DGHT). Auf das Geschehen dieses nur für Mitglieder bzw. nach Zahlung eines separaten Eintritts zu betretenden Zelt haben die Veranstalter der Terraristika keinen Einfluss. Offensichtlich hatten die beiden DGHT-Mitglieder hier keine Bedenken, ein Behältnis mit einem Tier ruhig auf den Tisch zu stellen – warum auch? Viele Terrarianer treffen sich auch am Rand der Terraristika, um Tiere einfach untereinander auszutauschen. Also gut möglich, dass das Tier nie auf der Börse war.



Foto 102: Käufer sitzt mit erworbenen Tieren (Tisch und Boden) in Cafeteria, statt die Tiere aus dem Börsengeschehen zu drängen

**Seite 103:** Ob es sich tatsächlich um einen Hautrest handelt, ist auf dem Foto nicht zu erkennen. Immerhin soll es sich laut Beschriftung um ein Piebald-Exemplar handeln, also ein Tier mit einer partiellen, unregelmäßig und häufig fleckig auftretenden Pigmentstörung. Sollte es sich aber um einen Häutungsrest handeln, wäre dieser auch noch kein Indiz für Probleme: Chamäleons häuten sich zwar meist am Stück, jedoch durchaus auch mal fetzenweise. In jedem Fall wäre der Hautrest leicht zu entfernen und stellt sicherlich keine Beeinträchtigung dar, wegen der das Tier nicht angeboten werden dürfte. Die Strukturierung durch die Blätter/Zweige ist zwar nicht optimal, entspricht aber den Anforderungen in der BMELV-Leitlinie. Wichtig ist hier, dass die Greifhände des Chamäleons an den Ästen Halt finden können, das ist gegeben. Keine Stressfärbung erkennbar – Chamäleons zeigen ihren „Gemütszustand“ durch die Färbung, vgl. hierzu die sehr schöne „Chamäleonsprache-Farbtabelle“ speziell für Jemenchamäelons in SCHMIDT (2009).



Foto 103: Jemenchamäleon (Ch. cyathiger) mit Häutungsproblemen, Tier stark gestraut, wurde dennoch nicht aus Verkauf genommen, zum Kollern nicht nutzbarer Zweig am Boden des Behältnisses

Kein Verstoß gegen Leitlinie oder Börsenordnung, erst recht nicht gegen gesetzliche Regelungen.

**Foto 104:** Alle Boxen sind mit Klettergelegenheiten ausgestattet, das ist durchaus als Strukturierung i. S. d. BMELV-Leitlinien zu verstehen. Die Boxen scheinen, soweit erkennbar, groß genug oder nur geringfügig zu klein (Höhe). Ob eine Beschriftung vorhanden ist, ist in der Perspektive nicht erkennbar.



Foto 104: Chamäleon Boxen. Unzureichende Strukturierung, Zweige nicht nutzbar (Bündel), keine Rückzugsmöglichkeit, Beschriftung und Herkunftsangabe fehlt (CITES Artform & evtl. Wildfang?)

**Foto 105:** Allseits blickdicht abgeschirmte Box, ausreichend Substrat, das Tier würde sich zum Schlafen einfach zusammenrollen. Keine optimale Präsentation, aber auch kein gravierender Verstoß erkennbar.



Foto 105: Kleiner Igel (ca. 15 cm) in einer Modgebox, keine Rückzugsmöglichkeit (Zoochakra)

**Foto 106:** Die äußere Box ragt etwa einen Zentimeter über den Tisch?! Das soll ein Missstand sein? Und gegen welche Richtlinie? Zur Beschriftung kann bei dieser Perspektive nichts gesagt werden.



Foto 106: Boxenbatterie, teils über den Tischrand hinausragend. Unzureichende Beschriftung

**Foto 107:** Das Herausnehmen von Tieren ist bei Kaufabsicht nach den BMELV-Leitlinien zulässig.



Foto 107: Herausnehmen und Herausreichen von Fälscherzungen an Informationsleuchtschirm (Hilfsmittel zu sehen)

**Foto 108:** Ein Mensch steht mit einer thermostabilen Box am Imbissstand an. Das kann alles Mögliche bedeuten – aber in keinem Fall etwas, was auf einen Missstand bei der Terraristika hinweisen würde. Denn erstens dürfen Menschen frei entscheiden, ob und wann sie sich etwas zu essen kaufen nach dem Besuch einer Tierbörse, zweitens wissen wir nicht, ob in der Box überhaupt ein Tier transportiert wird, und vor allem aber: selbst wenn in dieser thermostabilen Box wie die Bildunterschrift suggeriert frisch erworbene Tiere transportiert würden und sich der Käufer auf dem Weg zu seinem Auto vorher noch in die Schlange vor dem Imbissstand einreicht – was sollte dagegen sprechen? Und was haben die Veranstalter der Terraristika damit zu tun? Ein nur absurd zu nennender Versuch der Tierbörsengegner, selbst aus Nichts noch einen Aufreger oder einen „Missstand“ zu erfinden.



Foto 108: Käufer steht mit seinem erworbenen Tier (in Skyraportbox) am Imbissstand an

## Literatur

---

- BONIN, F., R. DEVAUX & A. DUPRÉ (2007): Enzyklopädie der Schildkröten. – Edition Chimaria, Frankfurt/M.
- HIRTENLEHNER, E. & J. HIRTENLEHNER (2006): Haltung und Nachzucht des südamerikanischen Chacopfeiffrosches, *Lepidobatrachus laevis* BUDGETT, 1899. – REPTILIA Nr. 61: 56–63.
- IUCN REDLIST (2010): *Pangshura tentoria*. – <http://www.iucnredlist.org/apps/redlist/details/46577/0>
- KLAAS, P. (2007): Vogelspinnen. – Ulmer Verlag, Stuttgart
- KOBER, I. & A. OCHSENBEIN (2009): Jemenchamäleon und Pantherchamäleon. Pflege, Zucht und Lebensweise. – Kirschner & Seuffer Verlag, Rheinstetten
- KOBER, I. (2008): Der Stirnlappenbasilisk, *Basiliscus plumifrons*. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- KÖHLER, G. (1999): Basilisken. – Hertpeton, Offenbach
- MEIER, H. & I. SCHAEFER (2003): Erfahrungen und Beobachtungen an *Chelus fimbriatus*, deren Haltung im Terrarium sowie die erfolgreiche Nachzucht. – Radiata 12(2): 3–20.
- MÜLLER, P. (2008): Gefährliche Tiere im Saarland. – TERRARIA Nr. 13: 4–7.
- NIETZKE, G. (2006): Die Terrarientiere 1–3. – Ulmer, Stuttgart
- MEINHARDT, M. (2007): Vogelspinnen. – Natur und Tier - Verlag, Münster
- RAUH, J. (2000): Grundlagen der Reptilienhaltung. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- RÜSCHEMEYER, G. (2007): Es hat sich ausgerasselt. – Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung Nr. 50, 16. Dezember 2007: 69.
- SCHAEFER, I. (1986): Haltung und Nachzucht der Fransenschildkröte *Chelus fimbriatus* (SCHNEIDER, 1783). – Salamandra 22: 229–241.
- SCHMIDT, T. (2009): Die Westliche Hakennasennatter, *Heterodon nasicus*. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- SCHMIDT, W. (2009): *Chamaeleo calyptratus*, das Jemenchamäleon. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- TRUTNAU, L. & R. SOMMERLAD (2006): Krokodile. Biologie und Haltung. – Edition Chimaira, Frankfurt/M.
- WERNING, H. (2004): Wasseragamen und Segeleichen. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- WERNING, H. (2006): Die Grüne Wasseragame, *Physignathus cocincinus*. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- WERNING, H. (2007): Verbot der privaten Haltung „gefährlicher Wildtiere“ in Hessen – ein politischer Skandal. – REPTILIA Nr. 68: 5–12.

## Impressum

---

© 2011 Terraristika  
 Nicole Joswig & Frank Izaber  
 Dortmunder Straße 180  
 45665 Recklinghausen  
 Druck: MKL, Ostbevern